HC
591
M8S35

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00323521 5

BIBLIOTHEK

PROFESSOR

DR. LUDWIG STRAUSS

Nr. 163 -

47218

Walter E. Kunert
Wien 141, Ostmarkgasse 34
Inv. Nr. 225

DR LUDWIG STRAUSS
Hof- und Gerichts-Advokat
I, ... 18

K. K. ÖSTERR. · · · ·
HANDELS-MUSEUM

MAROKKO

DR. H. SCHWEGEL · ·
K. U. K. CONSULAR-ATTACHÉ

WIEN 1900 · · · · · ·
VERLAG DES K. K. ÖSTERR.
HANDELS-MUSEUMS · · ·

HC
591
M8 S35

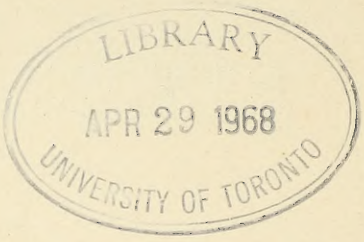

CH. REISSER & M. WERTHNER, WIEN.

INHALT.

Seite

I. Das Land 1
II. Bevölkerung 7
III. Production 13
IV. Handel 19
V. Historisch-politische Skizze 35

Anhang:

Friedens- und Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Marokko 49
Convention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko 52
Marokkanischer Zolltarif 57
Münzen, Maasse und Gewichte 61
K. und k. Vertretung in Marokko 63
Literatur 64

Karte von Marokko [1 : 8,000.000].

I. Das Land.*)

Lage und Ausdehnung.

Das Sultanat von Marokko**) liegt zwischen 28—36° n. B. und 0—13° ö. L. von Greenwich.

Es wird im Norden vom Mittelmeere und der Strasse von Gibraltar, im Westen vom Atlantischen Ocean, im Osten von Algier, im Süden von der Sahara begrenzt. Die Mittelmeerküste ist etwa 450 *km* lang. Sie fällt in dem wilden, schluchtenreichen Gebirge des Er-Rif steil zum Meere ab und besitzt ausser dem Hafen von Tanger nur unzureichende Buchten und Ankerplätze. Kleine Inseln, wie die Islas Chafarinas, Alhucemas, Velez de la Gomera und Peregil, sind ihr vorgelagert.

Die atlantische Küste erstreckt sich vom Cap Spartel, der äussersten Nordwestspitze Afrikas, bis zum Cap Dschubi in einer Länge von circa 1400 *km*. Sie verläuft grösstentheils flach; ihre Häfen sind versandete Strommündungen oder schutzlose Rheden.

Der Flächeninhalt Marokkos wird auf mehr als 800.000 km^2 berechnet; davon entfällt jedoch nur der kleinere Theil auf die Bilad-el-Maghzen, d. i. auf die dem Sultan von Marokko wirklich unterthanen Gebiete mit den beiden Hauptstädten Fes und Marakesch als Centren. Die Berberstämme des Atlasgebirges, die Völker an der algerischen Grenze im Territorium von Udschda, noch mehr die Bewohner des Er-Rif und des Hochplateau um den Schott Tigri, dann die Stämme des Susthales und der am Nordrande der Wüste gelegenen Oasen von Tafilet, Kenatsa und Figig anerkennen höchstens die religiöse Oberhoheit seiner scherifischen Majestät, der sie im Uebrigen nur widerwillig und unter dem Drucke militärischer Uebermacht Gehorsam leisten und Steuern zahlen. Sie bilden die Gesammtheit der Bilad-es-Siba.

*) Vgl. Paulitschke, Afrika, in Andrees Handbuch; A. H. Keane, North Africa, in Stanford's Compendium; Sievers, Afrika; E. Reclus, Nouvelle Géographie Universelle; G. A. v. Klöden, Handbuch der Erdkunde; Balbi, Erdbeschreibung.

**) Arabisch El-Gharb = der Westen, Maghreb-el-Aksa = der äusserste Westen.

In noch loserer Verbindung mit dem marokkanischen Reiche befinden sich Tidikelt und Gurara sowie die volkreiche Oase von Tuat, welche bereits dem Interessengebiete Frankreichs angehören.

Bodengestaltung.

Die Bodenformation Marokkos gleicht derjenigen Spaniens; sie lässt erkennen, dass die beiden Länder einstens auch territorial zusammenhingen. Aus der Sage, welche von Hercules erzählt, dass er an der Meerenge von Gibraltar Europa und Afrika auseinandergerissen habe, spricht die poetische Erinnerung an die vor Zeiten erfolgte Senkung des Mittelmeerbeckens.

Von dem mächtigen Atlasgebirge, das sich parallel mit der jenseits des Meeres liegenden Sierra Nevada in einer Länge von circa 2300 *km* vom Cap Ghir am Atlantischen Ocean bis zum Cap Bon in Tunesien hinzieht, gehört ungefähr ein Drittel dem marokkanischen Staatsgebiete an. Der sogenannte Hohe Atlas hat eine mittlere Kammhöhe von 1000—2000 *m*, über welche einzelne Spitzen bis zu 4000 *m* emporragen. In seinem östlichen Theile bildet er die Wasserscheide zwischen dem Atlantischen und dem Mittelländischen Meere einerseits und den Gewässern der Sahara anderseits; er schafft zwei völlig verschiedene Culturzonen, indem er die versengenden Wüstenwinde von dem Vordringen nach den nördlichen Ländern abhält und den feuchten Seewinden den Eintritt in die Regionen der Sahara verwehrt.

Oestlich von seiner höchsten Erhebung, dem Dschebel Ajaschin (4500 *m*), stuft sich der Atlas zu einem von Randgebirgen eingeschlossenen Hochplateau ab; theils kahl, theils mit Steppengras bedeckt, wird letzteres durch muldenförmige Depressionen [Schott] charakterisirt, welche in der Regenzeit mit grossen Salzseen erfüllt sind.

Nördlich vom Hohen Atlas streichen mit diesem parallel und von ihm durch die Flussläufe des Muluja und des Wad-el-Abid getrennt die Bergzüge des Mittleren Atlas mit Gipfeln bis zu 3000 *m* [Dschebel Tamarakuit, Dschebel Ajan].

Spärliche Uebergänge durchbrechen das schwer zugängliche Atlasgebirge. Im Westen, an 100 *km* von der Meeresküste entfernt, verbindet der Pass [Tizi] von Bibauan die Stadt Marakesch mit dem unteren Susthale. Gegen Osten folgen die Tizi Nimiri, Tizi Tagheraut und Tizi Teluet. Ueber den Megaderpass führt der Weg von der Hauptstadt Fes nach dem oberen Mulujathale und von dort weiter über den Tizi Telremt, vorbei am Fusse des Ajaschin, nach der Oase von Tafilet.*)

*) Nach O. Lenz: Tafilalet.

Der terrassenförmige Nordabfall des Atlas geht gegen die Küste des Atlantischen Oceans hin in die fruchtbare Culturebene El-Gharb über, die nur von einzelnen isolirten Höhenzügen, wie dem Dschebel Hadid südlich vom Flusse Tensift, unterbrochen wird.

Gegen Norden wird das marokkanische Bergland durch eine in der Linie Udschda—Taza—Fes gelegene Längsfurche von dem als Er-Rif bekannten Küstengebirge getrennt, dem einstigen Sitze des gefürchteten Piratenthums. Westlich von Tetuan erhebt sich das Bergland der Beni Hassan, dessen bedeutendste Erhebungen über 2000 *m* aufsteigen und ihren Ausläufer, den Dschebel Musa, als die südliche der Säulen des Hercules am weitesten gegen den europäischen Continent vorschieben.

Südlich vom Hohen Atlas streicht mit diesem in gleicher Richtung der sogenannte Antiatlas, der in seinen höchsten Spitzen bis 3000 *m* reicht und sich im Dschebel Ajaschin, dem grossen Centralpunkte des ganzen Bergsystems, mit der Hauptkette vereinigt. Als Querverbindung zwischen den beiden Parallelketten aufragend, trennt der Dschebel Sirua die durch die zwei Gebirgszüge gebildeten Längsthäler des Sus- und des oberen Draa-Flusses.

Die Steppe von Feija scheidet den Antiatlas von der felsigen Hügelkette des Dschebel Bani [300 *m*], dem südlichsten Höhenzuge Marokkos am Rande der grossen Wüste.

Der geologische Aufbau*) des Atlassystems ist noch wenig erforscht. Sandstein- und Kalksteinschichten scheinen dort mächtige Lager zu bilden; desgleichen findet sich Schiefer, durchsetzt mit Brauneisenstein, in grossen Mengen. Der centrale Hochatlas ist von Porphyren, Dioriten und Basalten durchbrochen, während weiter ostwärts die der Wüste zugewandten Thäler Granit aufweisen.

Der Name «Atlas» ist den Bewohnern Marokkos völlig unbekannt; die Berber nennen die Centralkette Idrar-en-Drann [= Berg der Berge], die Araber verwenden nur Localnamen für einzelne Theile des Gebirges.

Bewässerung.

Von den Flüssen Marokkos wendet sich der im Ajaschin entspringende und den Mittleren Atlas durchbrechende Wadi**) Muluja dem Mittelmeere zu. In Römerzeiten trennte er die Provinzen Caesariensis und Tingitana, und noch bis 1830 bildete er die Grenze zwischen Algier und Marokko, die dann in Folge der Verträge von

*) Siehe A. H. Keane, North Africa.
**) Wadi, Wad = Fluss, Flusslauf, Thal.

Tanger und Lalla Maghnia weiter nach Osten verlegt wurde. Die der Muluja-Mündung vorliegenden Chafarinas-Inseln bieten der Schiffahrt einigen Schutz gegen den heftigen Nordostwind.

Im Uebrigen verhindert das bis zum Meere herantretende Gebirge an der Nordküste die Entwicklung grösserer Flussläufe.

In den Atlantischen Ocean mündet der Sebu, der grösste Fluss Marokkos, von Plinius «magnificus» zubenannt. Bei einer Breite von 100—300 *m* und einer durchschnittlichen Tiefe von 3 *m* könnte er nach entsprechender Regulirung mit kleinen Dampfern leicht befahren werden, welche die bisher auf dem Landwege von Tanger nach Fes transportirten Waaren schneller und billiger nach der am Mittellaufe des Sebu gelegenen Hauptstadt bringen würden.*)

Im Mittleren Atlas entspringt der Abu-Regreg, dessen Lauf die Grenze der alten Königreiche Fes und Marokko bezeichnet. Dagegen haben der Umm-er-Rebia**) und der Wadi Tensift ihre Quellgebiete im centralen Atlas. Dem durch den Antiatlas gegen Süden abgeschlossenen fruchtbaren Thale gibt der Wadi Sus den Namen. Er trocknet im Sommer oft so sehr aus, dass sein Wasserlauf nicht mehr bis zum Meere gelangt.

Die dem Südabhange des Gebirges entströmenden Gewässer vereinigen sich zum grossen Theile im Wadi Draa, dessen anfangs nord-südlicher Lauf sich nach dem Durchbruche des Dschebel Bani westwärts wendet. Durch zahlreiche Bewässerungscanäle erschöpft, hat der Fluss nicht mehr die Kraft, den Ocean zu erreichen; er endet in einer sumpfigen Niederung.

Der Wadi Zis bewässert die Oase von Tafilet, um sich dann im Wüstensande zu verlieren. Das gleiche Schicksal hat der Wadi Ghir, welcher vereinigt mit den Gewässern von Figig der Oase Tuat zueilt.

Klima. Das Klima Marokkos ist gemässigter als das anderer unter gleicher Breite liegender Länder; abgesehen von den heissen Wüstengebieten und den sumpfigen Flussniederungen ist es angenehm und gesund. Beweis dessen die Leichtigkeit, mit welcher sich die zahlreichen Völker, welche im Laufe der Zeiten Marokko betreten haben, dort acclimatisirten.

In den Küstengebieten mildern die beständigen Seebrisen die Sommerhitze und die fast das ganze Jahr

*) Lenz, Timbuktu.

**) «Mutter der Kräuter»; so genannt wegen des üppigen Graswuchses seiner Ufer.

herrschenden Passatwinde bedingen eine grosse Gleichmässigkeit der Temperatur, die sich z. B. in Mogador an der atlantischen Küste zwischen dem Minimum von 16° C. im Februar und dem Maximum von 22° C. im August bewegt. Tanger hat eine mittlere Jahrestemperatur von 18° C.

In den gebirgigen Gegenden des Landinnern herrschen neben kühlen Sommern frostige Winter; in den Hochthälern des mit ewigem Schnee bedeckten Atlas weist das Klima alpinen Charakter auf. Jenseits des Gebirges aber herrscht die versengende Hitze der Wüste, welche nur in den Oasen, am Rande der Gewässer, Menschen, Thieren und Pflanzen dauernde Existenz gestattet.

Pflanzenreich.

Die Vegetation Marokkos ist ungemein mannigfaltig. Im Atlasgebirge finden sich ausgedehnte Waldungen vor; nur stellenweise deutet die grössere Unregelmässigkeit der Niederschläge auf eine durch Raubbau verursachte Entwaldung hin. In den nördlichen Districten des Landes gedeihen die immergrüne Eiche, die wohlriechende Fichte, der Johannisbrotbaum und Erdbeerbaum, die Ceder, Tuje und Akazie. Die Korkeiche bildet ausgedehnte Bestände, wie im berühmten Walde von Mamora.

Im Susthale und jenseits des Antiatlas treten Mimosen, Eleodendren und verschiedene gummihältige Bäume als die Vertreter heisserer Erdstriche auf. In den Oasen erreicht die Dattelpalme die schönste Form und ihre Frucht die grösste Bedeutung als Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung.

Marokko eigenthümlich ist der Arganbaum [Argania sideroxylon], der sich südlich des Flusses Tensift in starker Verbreitung vorfindet und bei seiner grossen Zähigkeit in völlig wasserarmen Landstrichen zu gedeihen vermag. Seine Früchte werden als Thierfutter verwendet oder zur Gewinnung eines Oeles benutzt, an das sich die Europäer nur schwer gewöhnen können, das aber, gehörig raffinirt, dem besten Olivenöl nichts nachgeben würde.*)

Orangen, Citronen, Mandeln und Feigen haben in Marokko eine ausgedehnte Verbreitung; der Oelbaum wird besonders im Susthale cultivirt. Wein, Tabak, Baumwolle, Zuckerrohr und eine werthvolle Textilpflanze, das Halfa- oder Espartogras, entbehren noch einer rationellen Pflege seitens der indolenten Bevölkerung.

Unter den Getreidearten verdienen Weizen und Gerste besondere Erwähnung. «Der marokkanische Mais ist

*) Horowitz, Marokko.

besser als der nordamerikanische und steht dem der Donaufürstenthümer an Güte gleich.»*) Durrah, Reis, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Kümmel, Koriander und andere Gewürze liefern trotz geringer Pflege herrliche Erträge in einem Lande, in das die Alten tiefen Sinnes den Garten der Hesperiden verlegten.

Thierreich. Die Fauna Marokkos entspricht an Reichhaltigkeit dem Gesammtbilde des afrikanischen Continentes. Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere und Kameele sind die gewöhnlichsten Hausthiere.

Die Wildfauna vertreten vor Allem der Schakal, das Wildschwein und der Bär. Im Gebirge findet man das starke Mähnenschaf, die Steppen sind bevölkert von Antilopen und Gazellen.

Die Existenz der Atlas-Löwen, Panther und Hyänen wird bezweifelt. Auch der Affe ist selten geworden; er kommt nur in jener Gattung vor, die auch auf dem Felsen von Gibraltar als Curiosum unter dem besonderen Schutze der Regierung fortvegetirt.

Amphibien und Reptilien finden sich in grosser Zahl; als Schrecken des Bauern schwärmen die Heuschrecken über das Land.

Neben dem Flamingo und Pelikan erfüllen zu Winterszeiten der Storch und die Zugvögel unserer Gebiete die sumpfigen Niederungen am Meere. Im Süden des Landes wird auch der Vogel Strauss angetroffen.

Sowohl die Süsswässer des Landes als das Meer an der Küste sind reich an Fischen und Wasserthieren.

Mineralreich. Uebertriebene Berichte über den Mineralreichthum des Atlasgebietes dürften sich kaum bestätigen. Indes findet man an einigen Orten Gold, verbunden mit Quarz und Kupfererz. Goldhältiger Sand wird von den Gewässern des Susthales geführt. Silber kommt im Wad Nun sowie bei Tedla im Hohen Atlas, Kupfer besonders im Sus vor, wo ehedem im Auftrage des Sultans eine Kupfermine ausgebeutet wurde. Im Westen des Landes führen die Berge Eisen, theils rein, theils in eisenhältigen Erzen [Dschebel Hadid = Eisengebirge]. Des Weiteren finden sich Blei, Antimon, Schwefel, Steinsalz und Kohle. Stellenweise ist die Erde so sehr von rothem Ocker erfüllt, dass sich dessen Farbe den Bodenproducten und der Wolle des heimischen Schafes mittheilt.**) Ein District östlich von Saffi führt den Namen Beled-el-Ahmar, die «rothe Erde».

*) Jannasch, «Export», 1892.
**) Keane, North Africa.

II. Bevölkerung.

Die auf verschiedenen Combinationen beruhenden Schätzungen der Bevölkerungsziffer Marokkos bewegen sich zwischen 2·75*) und 12**) Millionen. Der nachstehenden Eintheilung ist eine Bevölkerung von mehr als 9 Millionen Seelen zu Grunde gelegt, welche sich folgendermaassen auf die Hauptgebiete des Reiches vertheilt:***)

Fes mit	3,200.000	Einwohnern
Marokko mit	3,900.000	»
Sus und Draaländer mit	1,450.000	»
Oasen mit	850.000	»

Das Stärkeverhältniss der einzelnen Rassen ist ungefähr das folgende:

Berber	5,200.000
Araber [Nomaden]	700.000
Mauren	3,000.000
Juden	150.000
Neger	200.000

Die heutige Bevölkerung Marokkos ist in ihrer Zusammensetzung das Resultat der geschichtlichen Ereignisse, welchen das nordwestliche Afrika im Laufe der Jahrtausende unterworfen war. Noch lassen die Ueberreste prähistorischer Denkmäler [Dolmen] auf eine mit den Bewohnern Westeuropas gleichartige Urbevölkerung Marokkos schliessen. Nach dieser setzten sich als ein Theil des im Alterthum über ganz Nordafrika verbreiteten hamitischen Volksstammes die Berber in den Gebieten fest, die sie bis auf den heutigen Tag innehaben. Seitdem sie sich in die Gebirgsgegenden zurückgezogen haben, führen sie unter dem rauhen Bergklima ein freies, aber hartes Dasein, dessen Entbehrungen ihrem Charakter den Stempel aufgedrückt haben. Ihr Gesammtname Amazirghen oder Berabir wird insbesondere auch zur

Berber.

*) Dr. Rohlfs, Peterm. Geogr. Mittheilungen, 1883.
**) Tissot, seinerzeit französischer Gesandter in Tanger.
***) The Statesman's Year-Book, 1899.

Bezeichnung der im Atlasgebirge wohnenden Stämme angewendet. Die an der Mittelmeerküste, im Rifgebirge hausenden Berber führen den Namen Kabylen. Sie ragen unter den übrigen Stämmen durch ihre Körpergrösse und durch ihren wilden Unabhängigkeitssinn hervor. Das häufige Vorkommen von blauen Augen und blonden Haaren in ihrem Typus hat zur Vermuthung Anlass gegeben, dass sich hier, vermischt mit dem Berbervolke, die letzten Reste der Vandalen bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Die Scheluh-Berber bewohnen die Gebiete südlich des Atlas, das ehemals industriereiche Sus und Tafilet sowie den Küstenstrich am Atlantischen Ocean, von Mogador bis zum Draafluss. Die Haratin endlich, in den Oasen von Tidikelt, Tuat u. s. w. bilden bereits den Uebergang zu den Völkern der Sahara; ihre nächsten Verwandten sind die Tuareg, welche in den gebirgigen Erhebungen der Wüste im Südosten von Marokko bis gegen Timbuktu hin ihre Heimat haben und bald als Pfadfinder den Karawanen die Wege weisen, bald als Räuber ihnen auflauern. Sie fallen indes schon mehr in die französische als in die marokkanische Einflusssphäre, obwohl sie sich bisher in ihrem freien Nomadenleben der einen wie der anderen ziemlich zu entziehen wussten.

Die Berber sprechen neben dem Arabischen noch ihre eigene, in verschiedenen Gebietstheilen wieder sehr verschiedene Landessprache [Tamaschircht]. Sie sind ein sesshaftes Volk; ihre ärmlichen Wohnstätten bestehen zumeist aus gemauerten Hütten und Häusern, die zu Dörfern vereinigt und befestigt sind. Sie beschäftigen sich mit Ackerbau und Viehzucht, soweit sie dieselben zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes benöthigen; die Scheluh betreiben auch Industrie. Die Lebensweise der Berber ist eine mässige; in der Behandlung der Frauen unterscheiden sie sich vortheilhaft von den Mauren und Arabern; die Polygamie ist bei ihnen nicht gebräuchlich.

Seit jeher haben die Berber, besonders die Amazirghen und Kabylen, in ihren natürlichen Bergfestungen den Sultanen zähen Widerstand geleistet; es bedurfte jedesmal eines Kriegszuges in ihre Gebiete, um durch Rauben, Brennen und Erpressung von Steuern [das sogenannte Aufessen von Provinzen] den Schein der Herrschaft über sie aufrecht zu erhalten. Von Oscar Lenz ist darauf hingewiesen worden, dass die europäischen Mächte dieses Volk an sich heranziehen und bei den Bestrebungen, in Marokko festen Fuss zu fassen, gegen die viel fanatischeren Araber ausnützen sollten.

Araber.

Die Nachkommen der im VII. Jahrhundert als Eroberer ins Land gekommenen Araber haben sich in verhältnissmässiger Reinheit in den Provinzen El-Gharb, Schauja, Dukkala und Abda erhalten; sie leben auf dem flachen Lande als Nomaden; ihre Sprache ist der marokkanische Dialect des Arabischen. Unauslöschlicher Hass trennt sie von den Berbern, welche von ihnen aus den fruchtbaren Ebenen verdrängt wurden und sich im Gebirge unwirthliche Heimstätten suchen mussten. Diese Feindschaft konnte indes im Laufe der Zeit eine Vermischung der beiden Volksstämme nicht hindern, welche die je nach dem stärkeren oder schwächeren Vorherrschen arabischen Blutes als Ulad oder Beni bezeichneten zahlreichen Mischlingsstämme ergab.

Mauren.

Aus einer noch mannigfaltigeren Verbindung von Rassen und Völkern sind die Mauren hervorgegangen, deren vornehmsten Bestandtheil die Nachkommen der aus Spanien vertriebenen Mohammedaner bilden. Als Städtebewohner sind sie zu grösserem Wohlstande und zu feinerer Lebensführung gelangt als die ihnen stammverwandten Araber auf dem flachen Lande. Als Enkel eines Volkes, dessen glänzende Spuren noch immer auf dem Boden Spaniens fortleben, sind auch sie heute die einzigen Träger der schwachen Cultur Marokkos.

Juden.

Die Vermittler zwischen Marokko und der Aussenwelt sind die marokkanischen Juden.*) Dieser Theil der Bevölkerung stammt hauptsächlich von jenen Juden ab, welche um das Ende des Mittelalters und um den Anfang der Neuzeit zufolge der Judenverfolgungen in Frankreich, England und den Niederlanden, besonders aber in Portugal und Spanien, nach Marokko auswanderten. Nur die im Innern des Landes unter der Landbevölkerung wohnenden Juden sind auf eine viel ältere, directe Einwanderung aus Palästina zurückzuführen. Obwohl verachtet und meistentheils sogar gezwungen, in besonderen Judenquartieren [Mellachs] zu wohnen, scheinen sie doch so unentbehrlich, dass man ihnen das Auswandern und ihren Töchtern das Heiraten ins Ausland verboten hat.

Neger.

Der schwunghaft betriebene Handel mit dem «schwarzen Elfenbein» versorgt Marokko mit einem beständigen Zuzug der Negerbevölkerung aus dem Sudan, vorzüglich aus den Songhay-, Haussa- und Bambara-Ländern. Aus Negersclaven wurde die berühmte schwarze Leibgarde der Sultane gebildet, und seit Mulei Ismail rollt Negerblut in den Adern der Herrscher von Marokko.

*) G. Diercks, Marokko; «Globus», 1897.

Christen. Die christliche Bevölkerung, deren Zahl 5000 betragen dürfte, ist ausschliesslich auf die Hafenstädte, vor Allem auf Tanger concentrirt; sie untersteht der Jurisdiction ihrer Consuln; seine scherifische Majestät hat keinen christlichen Unterthan.

Städte. Die wichtigsten Städte und Ortschaften Marokkos mit ihren annähernd bestimmten Einwohnerzahlen sind anbei nach ihrer Zugehörigkeit zu den bedeutendsten Districten des Reiches zusammengestellt.

Marokko besitzt drei Hauptstädte, die als kaiserliche Residenzen untereinander abwechseln: Im Norden Fes und Mekines, im Süden Marakesch.

Fes mit einer Einwohnerzahl von 50.000 bis 100.000, nach Einigen sogar 150.000 Seelen und mit mehr als 100 Moscheen ist die grösste Stadt des Reiches, sein geistiges, industrielles und commercielles Centrum. Obwohl von seiner einstigen Bedeutung als Industriestadt stark herabgesunken, ist es noch immer hervorragend in der Fabrication von Wollgeweben, Seidentüchern, Teppichen, Geschmeiden, Töpfer- und Fayence-Waaren. Die dort verfertigten rothen wollenen Mützen haben den Namen der Stadt durch die Welt getragen. Im Mittelalter besass dieselbe auch die hervorragendste Hochschule des mohammedanischen Westens mit einer berühmten Bibliothek.

Einige Meilen westlich von Fes liegt das aus den Trümmern der Römerstadt Volubilis erbaute Mekines, die Sommerresidenz des Sultans mit circa 30.000 Einwohnern. In ihr waren ehemals die grossen kaiserlichen Schätze aufgespeichert, welche neuestens nach einem sicherern Orte, vielleicht nach Tafilet, geschafft worden sein sollen.

Die Stadt Marokko [arab. Marakesch, die Geschmückte] liegt, von prächtigen Gärten umgeben, in einer fruchtbaren Hochebene am Wadi Tensift. Einst ein grosser Industrie- und Handelsplatz, hat sie heute nur noch durch die Erzeugung des nach ihr benannten Maroquinleders originelle Bedeutung. Ihre Einwohnerzahl, die im XII. Jahrhundert 700.000 Seelen betragen haben soll, wird gegenwärtig mit 50.000 angegeben. Während der letzten Jahre dürfte ihr die ständige Anwesenheit des kaiserlichen Hofes einen bedeutenden Menschenzuwachs verschafft haben.

Die aufrührerischen Bergstämme des mittleren Atlas machen einen directen Verkehr zwischen Marokko und Fes unmöglich; die gewöhnliche Verbindung führt über Rabat und Mekines.

Territorien	Städte und deren Einwohnerzahlen	
Taza	Taza	3.000
	Debdu	2.000
Tetuan	Tetuan [Titawan]	30.000
Tanger	Tanger [Tandscha]	30.000
	Scheschauen	3.000
El-Gharb	Larache [El-Araisch]	8.000
	Alkazar [Kassr-el-Kebir]	5.000
	Wezzan	3.000
Fes	Fes [Fas]	100.000
Scherida	Mekines [Miknasa]	30.000
	Zerhun	6.000
	Sefru	3.000
Rabat	Rabat-Sale [Rbat-Sla]	50.000
Dukkala	Asimur	10.000
	Casablanca [Dar-el-Beida]	8.000
Tadla	Tadla	3.000
Demnata	Demnata	3.000
Marakesch	Marokko [Marakesch]	50.000
Haha	Mogador [Sueira]	20.000
Abda	Saffi [Asfi]	10.000
	Mazaghan [El-Bridscha]	4.000
Udschda	Udschda	8.000
Er-Rif	Tafersit	?
Wadi Sus	Tarudant	20.000
	Agadir	1.000
Tazzerult	Ilegh	3.000
Wadi Nun	Glimim	3.000
Wadi Draa	Tamagrut	?
	Beni-Sbih	?
Tafilet	Abuam Es-Serigat Er-Risani etc.	100.000
Kenatsa		2.000
Figig	Zenaga etc.	15.000

Unter den übrigen Binnenstädten sind Udschda im Osten als der Centralpunkt des Handels mit Algier, und Wezzan, auf halbem Wege zwischen Tanger und Mekines, als Sitz der mächtigsten Scherifenfamilie hervorzuheben. Jenseits des Atlas haben Tarudant, der Hauptort des Susthales, und Ilegh im Lande des Sidi Hedscham als Stationen des Karawanenhandels grosse Bedeutung. Die Oasen, so stark ihre Gesammtbevölkerung sein mag, besitzen keine grösseren Städte, sondern nur zahlreiche kleinere Ortschaften [Ksur].

Von den Hafenstädten Marokkos liegen Tanger und Tetuan am Mittelländischen Meere. Ersteres, das Tandscha der Araber und von den Glaubenseiferern wegen seines verhältnissmässig europäischen Charakters «die Hündin» zubenannt, reicht mit seinem Ursprunge auf die phönicischen Niederlassungen an der Nordwestküste Afrikas zurück. Seit dem Ende des Mittelalters war es der vielumstrittene Stützpunkt, von wo sich Portugiesen, Spanier und Engländer in Marokko festzusetzen suchten. Die Stadt mit ihren 30.000 Einwohnern, dem geräumigen, 2 *km* im Radius messenden Hafen und der günstigen Lage an der Berührung zweier Erdtheile, am Zusammenfluss zweier Meere ist «der Ein- und Ausgangspunkt für alle Beziehungen des marokkanischen Staates zum Auslande». Hier haben seit dem Jahre 1780 die fremdländischen Missionen, sowie der für den diplomatischen Verkehr mit ihnen bestimmte Vertreter des Sultans ihren Sitz.

Tetuan liegt am Wadi Martil, etwa 5 *km* landeinwärts von dessen Mündung ins Mittelmeer. Die Fabrication von Pulver, Gewehren, Töpferwaaren und Tabak, sowie ein starker Handel bilden die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung, die zu einem Viertel aus Juden besteht.

An der Atlantischen Küste liegt die Stadt Larache an der versandeten Mündung des Wad-el-Kus; weiter südwärts folgen die noch immer industriereiche Hafenstadt Rabat, durch den Abu-Regreg von Sale getrennt, dem Sitze fanatischen Christenhasses; dann Casablanca, Mazaghan, Saffi und Mogador. Letzteres, von den Arabern Sueira [die Schöne] geheissen, hat neben Mazaghan als Hafen der Hauptstadt Marokko eine wachsende Bedeutung. Der Hafenplatz des Susthales ist Agadir.

III. Production.*)

Die Fruchtbarkeit des Bodens, die Milde des Klimas, der Reichthum der Niederschläge und die dadurch bedingte Ueppigkeit der Vegetation weisen die Bewohner Marokkos auf die Landwirthschaft als ihre Haupterwerbsquelle hin. Wenn dieselbe dennoch unverhältnissmässig geringe Resultate liefert, so liegt die Schuld daran nur zum Theile in der Trägheit und Apathie der Marokkaner. Mehr als diese verhindert eine durch die staatliche Anarchie hervorgerufene Unsicherheit des Besitzes den Landmann, seiner fruchtbaren Erde Producte abzugewinnen, welche über den eigenen Bedarf hinausgehen. Das Bewusstsein, dass die Früchte seines vergrösserten Wirthschaftsbetriebes und seiner vermehrten Arbeit nur Jenen zugute kämen, welche sie ihm unter dem Vorwande behördlicher Autorität in Form von Steuern und Abgaben aller Art wieder abnehmen würden, lähmt die Kraft des marokkanischen Bauern. Er fährt fort, mit den überlieferten Geräthschaften und Werkzeugen den Boden zu bebauen, dessen tiefe Ackererde sein primitiver Pflug nur oberflächlich aufwirft. Weder Düngung der Felder noch Fruchtwechselwirthschaft sind ihm geläufig. Nur die Bewässerung, deren planmässiges Netz sich bis in die hochgelegenen Atlasthäler erstreckt, scheint das überkommene Inventar einer besseren Vergangenheit zu sein.

Ackerbau.

Der Betrieb der Bodencultur ist im höchsten Maasse extensiv; ihr Ertrag übersteigt indes, abgesehen von den Jahren der Missernten, Dürren und Heuschreckenplagen, noch immer den bescheidenen Bedarf der Bevölkerung und erübrigt einen Rest für die Ausfuhr. Allerdings werden dieser gerade die wichtigsten Getreidearten, als Weizen, Gerste und Roggen, durch das auf dieselben gelegte und nur zeitweise aufgehobene Ausfuhrverbot entzogen. Eine dauernde Beseitigung dieser kaum mehr gerechtfertigten Maassregel würde den Wohlstand Marokkos bedeutend heben.

*) Nach Lenz, Timbuktu; Jannasch, Deutsche Handelsexpedition; Diercks, Marokko.

Mais, Hülsenfrüchte und Gemüse finden zu Exportzwecken steigenden Anbau. Das Gleiche gilt von Mandeln und Oliven; im Süden des Landes liefern die ausgedehnten Anpflanzungen der Dattelpalme eine besonders wohlschmeckende Frucht. Der bisher nur versuchsweise gezogene Weinstock hat in Marokko eine bedeutende Zukunft; nicht minder könnten Reis und Baumwolle in die wärmeren Provinzen Eingang finden. Die Zwergpalme und das Halfagras wachsen wild und harren noch der in anderen Ländern erfolgreich betriebenen Cultur zum Zwecke der industriellen Verwerthung.

Viehzucht.

Gleich dem Ackerbau bietet auch die marokkanische Viehzucht das Bild verwilderter Zustände.

Oscar Lenz hat den Hausthierstand Marokkos folgendermaassen veranschlagt:

Schafe	40 Millionen
Ziegen	10—12 »
Rinder	5—6 »
Esel und Maulthiere	4 »
Kameele	$^1/_2$ Million
Pferde	$^1/_2$ »

Die Wolle des marokkanischen Schafes ist geschätzt; sie wird zum grössten Theile in der einheimischen Textilindustrie verbraucht, doch auch in bedeutenden Mengen ausgeführt und soll sich besonders zur Fabrication von Streichgarnen eignen.*)

Das Fleisch der Ziegen wird vorzugsweise von den Eingeborenen genossen, ihre Felle bilden einen Artikel der Ausfuhr.

Die marokkanischen Rinder gehören einem kleinen, kräftigen Schlage an; grosse Mengen von ihnen dienen zur Verproviantirung Gibraltars und Spaniens.

Ebenso sind die Nachbarn jenseits der Meerenge auf den Bezug von Hühnern, Geflügel und Eiern aus Marokko angewiesen, und die verhältnissmässige Billigkeit dieser Artikel könnte ihnen noch ganz andere Absatzgebiete eröffnen, wenn sich grosse, mit Sachkenntniss geleitete Unternehmungen ihrer bemächtigen wollten.

Das marokkanische Pferd ist sehr degenerirt; es kommt in zwei deutlich unterschiedenen Rassen vor, der kleineren arabischen und der grösseren berberischen; die letztere ähnelt dem ihr verwandten andalusischen Schlage.

*) Jannasch, «Export», 1892.

Forstwirthschaft.

Die durch den Mangel an fahrbaren Communicationen hervorgerufenen Verkehrsschwierigkeiten setzen der Ausbeutung der grossen Waldbestände Marokkos schwer überwindliche Hindernisse entgegen. Von einer forstmässigen Ausnützung der Wälder ist keine Rede; und doch würden deren schöne Eichen-, Fichten-, Cedern-, Arar- und Sandelbäume vorzügliches Bau- und Tischlerholz abgeben, das jetzt aus dem Auslande bezogen werden muss.

Fischerei.

Die Fischerei an den Küsten des Landes wird von den spanischen und portugiesischen Fischern betrieben, während es die Marokkaner versäumen, aus dem Fischreichthum ihrer Küsten- und Binnengewässer Nutzen zu ziehen.

Auch die Korallenfischerei findet ihrerseits keine Beachtung.

Bergbau.

Der einstens nicht unbedeutende Bergbau der Atlasprovinzen und des Susthales ist gänzlich eingegangen; das mit religiösen Motiven begründete Schurfverbot der Regierung lässt die werthvollen Mineralschätze des Landes nicht zur Förderung gelangen.

* * *

Industrie.

Eine auf Maschinenarbeit beruhende Industrie kennt Marokko noch kaum. Sein Gewerbe ist über den engen Kreis der Hausindustrie nicht hinausgekommen; in dieser Form aber hat es sich, mit allem Beiwerke des Zunftwesens, dank der sorgfältigen Isolirung des Landes, bis auf den heutigen Tag seine Eigenart bewahrt. Es liefert die einfachen und ordinären Gegenstände des täglichen Bedarfes, während die besseren Artikel von der europäischen Concurrenz auf den Markt gebracht werden und siegreich vordringend den Zusammenbruch der einheimischen Industrie beschleunigen.

Textilindustrie.

Die wichtigste Industrie Marokkos ist die Textilindustrie. Die für dieselbe benöthigte Baumwolle und Seide wird eingeführt, während Schafwolle sowie Flachs, Hanf, Palmetto, Esparto und andere Grasarten vom Lande selbst geliefert werden. Die Technik der Spinnerei ist noch sehr unvollendet; man bedient sich allgemein der mit grossem Geschicke gehandhabten Handspindel. Das ebenfalls in Gebrauch befindliche Spinnrad entspricht dem noch heute in Egypten verwendeten. Die Verwebung der Gespinnste erfolgt auf Handwebestühlen.

Die wichtigsten Landeserzeugnisse sind die circa 2 *m* breiten und 5 *m* langen, bald weissen, bald bunten Haiks oder Burnusse, welche als malerischer Ueberwurf getragen

werden, und die ordinäreren, aber sehr verwendbaren Dschilabas, welche zugleich als Mantel und Kapuze dienen. Die in Marokko verfertigten Seidenstoffe und Brocate, welchen eine sorgfältige Herstellung besondere Dauerhaftigkeit und Leuchtkraft der Farben verleiht, finden sich im Handel nur selten; die gewöhnliche Waare dieser Art stammt durchwegs aus Europa.

In der Teppichfabrication, deren Centren Fes und Rabat sind, ragt Marokko noch immer hervor, und die schönen, farbenprächtigen Muster mancher Stücke erinnern an die beste Zeit des marokkanischen Gewerbslebens. Freilich beginnen die an Stelle der früher angewandten animalischen und vegetabilischen Färbemittel in Gebrauch genommenen Anilinfarben den Werth der Producte sehr zu vermindern und die früher ausgezeichnete Färberei Marokkos zu verschlechtern.

Verhältnissmässig hoch entwickelt ist auch die Flechterei, bei welcher Halfagras sowie verschiedene Palmenarten, vor Allem das Palmetto, zur Verwendung gelangen. Das zähe Blatt des letzteren dient zur Anfertigung von Matten, Körben und Taschengeflechten; auch Seile und Kopfbedeckungen werden daraus fabricirt, und wenn eine spätere Zeit sich der gründlicheren Ausnützung dieses werthvollen Rohmaterials bemächtigen sollte, wird dasselbe vielleicht auch in der Papierfabrication dankbare Verwerthung finden.

Lederindustrie.

Die Lederindustrie Marokkos hat sich einen weit über die Grenzen des Landes reichenden Ruf zum Theile noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Das Maroquin- und das Saffianleder haben ihre Namen von jenen zwei Städten erhalten, in welchen ihre Herstellung zuerst zu hoher Vollendung gelangte. Heute wird in Fes zumeist das rothe, in Marokko das grüne und in der Oase von Tafilet das gelbe Leder fabricirt.

Die gangbarste Lederwaare sind Pantoffel, welche in der Regel mit färbiger Seide oder leonischen Fäden bestickt werden; bei einem Verkaufspreise von 1—2 Frs. per Paar machen sie den Wettbewerb fremder Fabricate ganz unmöglich; sie würden sich im Gegentheile vielleicht mit Erfolg in Europa einführen lassen. Gegenwärtig werden sie in grossen Mengen an der Nord- und Westküste sowie im Innern Afrikas abgesetzt.

Des Weiteren werden Umhängtaschen, Luftpolster, Tabakbeutel, Zaum- und Sattelzeug, letzteres mit reicher und geschmackvoller metallischer Garnirung, verfertigt.

Die Gerberei bedient sich, nach den bestehenden Informationen, des Sumach sowie anderer, auch bei uns

gebräuchlicher Gerbemittel; auch sie hat im Laufe der Zeit viel von ihrer einstigen Solidität eingebüsst.

Thonwaaren-industrie.

Die Thonwaarenindustrie Marokkos verfügt über ein sehr gutes Rohmaterial, welches jedoch in den zahlreichen Brennöfen der Städte und des flachen Landes einem zu schwachen Brande ausgesetzt wird, um besonders dauerhafte Artikel abzugeben. Die Städte Fes und Saffi sind für diese Industrie maassgebend; die Fabricate der erstgenannten Stadt ragen in Form und Farbe besonders hervor. Feinere Artikel gelangen vielfach zur Ausfuhr, während die gewöhnlichen Gebrauchsgegenstände aus Thon reichlichen Absatz unter der einheimischen Bevölkerung finden.

In den nach den schönsten Mustern einer ehemals hochentwickelten Kunst ausgeführten Stuckarbeiten lebt eine von den Vornehmen des Landes sorgfältig gepflegte Kunsttradition fort.

Eine Glasindustrie hat Marokko nicht; es ist vollkommen auf die Einfuhr europäischer Glaswaaren angewiesen, welchen sich im Maghreb bedeutende Absatzchancen eröffnen.

Eisen- und Metallindustrie.

Für die noch sehr primitive Schmiedekunst Marokkos besteht in den seitens der Regierung dem Bergbaue bereiteten Schwierigkeiten ein bedeutendes Entwicklungshinderniss; es ergibt sich die Nothwendigkeit, das zur Verarbeitung gelangende Material, wie Stab- und Stangeneisen, aus dem Auslande zu beziehen.

Neben der Verfertigung der Alltagsgegenstände, als Sicheln, Ketten, Zäume, Steigbügel, Hufeisen, Riegel u. s. w., sind die marokkanischen Schmiede auch mit grosser Meisterschaft auf dem ganzen Gebiete der metallischen Kunstindustrie thätig; sie liefern die rühmlichst bekannten Messingarbeiten, für welche Mogador der Hauptplatz ist; dann Waffen, wie Gewehre, Dolche, Säbel und Pulverhörner, welchen sie durch kunstvolle Tauschirung und Ciselirung erhöhten Werth verleihen. Die Stadt Tetuan und das noch immer gewerbefleissige Susthal leisten hierin das Beste. Gerade in der Waffenfabrication scheint indes durch die von Italienern in Fes gegründete Gewehrfabrik der Uebergang zur maschinenmässigen Herstellung eingeleitet zu sein.

Müllerei.

Eine gleiche Umgestaltung ist in der Müllerei zu erwarten, für welche in den Hafenstädten schon seit längerer Zeit mechanische Mahleinrichtungen bestehen.

Holzindustrie.

Eine grosse Zukunft würde die Erschliessung der Waldreichthümer Marokkos der Holzindustrie sichern. Heute verwendet dieselbe in der Tischlerei und Schnitzerei

das durch seine Widerstandskraft ausgezeichnete Arganholz, aus welchem sie das übrigens keineswegs vielgestaltige Mobiliar der maurischen Häuser herstellt.

Das zu Bauzwecken benöthigte Holz kommt aus Schweden.*) Sein Bedarf dürfte mit der vermehrten Bauthätigkeit zunehmen.

Trotz der Eignung des marokkanischen Volkes für die verschiedensten Zweige der Industrie kann diese doch bei der allgemeinen Depression, welche die Kräfte des Landes gebunden hält, auch für ihren Theil keine Erfolge aufweisen. Sie begnügt sich heute damit, die geringen Ansprüche der einheimischen Bevölkerung zu befriedigen, und die Billigkeit ihrer Arbeitskräfte und ihres Rohmaterials, verbunden mit einer von der ausländischen Fabrication bisher noch nicht überzeugend genug imitirten Originalität der Landeserzeugnisse, macht dem Auslande den immer heftiger werdenden Concurrenzkampf nicht leicht. Ein vollständiger Wandel in dieser Hinsicht ist nur eine Frage der Zeit. Er wird ein Glück in erster Linie für Marokko sein. Das Land, welches heute schon gezwungen ist, fremde Waaren einzuführen, wird ihrer in nächster Zeit vielleicht immer mehr benöthigen. Es wird aber, wenn uns das Vorbild anderer Völker nicht täuscht, mit den Fabricaten zugleich die Kenntniss importiren, sie selbst herzustellen, und Hand in Hand mit der Consolidirung der politischen Verhältnisse und dem Aufschwunge der Landwirthschaft wird sich auch die Industrie Marokkos neu beleben und ihrem Lande die wirthschaftliche Unabhängigkeit zurückgewinnen.

Für die Vorherrschaft der Hausindustrie wird auch in Marokko die letzte Stunde schlagen. Der friedliche marokkanische Arbeiter, welcher arm, aber zufrieden sein Werkzeug schwingt, wird zurückweichen, und an seine Stelle dringen Grossbetrieb und — Proletariat in die idyllische Sorglosigkeit des Maghreb.

*) Vgl. Seite 29.

IV. Handel.

Handelsverträge.

Die Bemühungen der christlichen Mächte, ihre Handelsbeziehungen mit Marokko vertragsmässig zu regeln, reichen bis zu den Anfängen der gegenwärtig herrschenden Dynastie zurück und hängen mit der weiter unten*) berührten Einbeziehung Marokkos in den völkerrechtlichen Verkehr zusammen. Im XIX. Jahrhundert hat der englisch-marokkanische Handelsvertrag vom Jahre 1856 zu den durch den erweiterten Verkehr mit Marokko nothwendig gewordenen Errungenschaften geführt, welche, durch den deutsch-marokkanischen Handelsvertrag vom Jahre 1890 und das französisch-marokkanische Handelsübereinkommen vom Jahre 1892 ausgestaltet, auf Grund der im Art. 17 der Madrider Schutzgenossen-Convention enthaltenen Meistbegünstigungsclausel dem commerciellen Wettbewerbe aller Nationen gleichermaassen zustatten kommen.

Zolltarif.

Der aus den gedachten drei Handelsverträgen sich ergebende marokkanische Ausfuhr- und Einfuhrzolltarif befindet sich im Anhange.

Aussenhandel.

Ueber den Aussenhandel Marokkos liegen statistische Daten nur soweit vor, als sich derselbe seewärts über die dem Verkehre geöffneten Häfen des Reiches vollzieht.**) Der Ueberlandhandel mit Algier und die uralten commerciellen Beziehungen Marokkos mit den Sudangebieten entziehen sich der ziffernmässigen Darstellung.

Die wenngleich nicht zuverlässigen Angaben über den Seehandel Marokkos lassen immerhin in den letzten Jahren einen Rückgang des marokkanischen Aussenhandels erkennen. Während derselbe im Jahre 1887 einen Werth von circa 56·5 Millionen Francs repräsentirte, um sich im Laufe des darauffolgenden Decenniums noch bedeutend zu erhöhen, werthete er im Jahre 1897 nur mehr rund 54·3 Millionen Francs, von welchen 58 Percent

*) Siehe Seite 43

**) Jahresberichte der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter; deutsche, englische und französische Consularberichte.

Häfen	Einfuhr		Ausfuhr	
	1887	1807	1887	1807
	Werth in Francs		Werth in Francs	
Tetuan	1,213.000	841.000	320.000	125.000
Tanger	10,480.000	7,725.000	4,966.000	4,748.000
Larache	2,242.000	5,165 000	1,891.000	1,029.000
Rabat	2,783.000	2,718.000	1,212.000	1,055.000
Casablanca	4,912.000	3,847.000	5,385.000	4,780.000
Mazaghan	4,510.000	4,775.000	4,040.000	3,585.000
Saffi	1,405.000	1,798.000	2,279.000	2,015.000
Mogador	4,490.000	4,434.000	4,422.000	5,646.000
Totale	32,035.000	31,303.000	24,515.000	22,983.000

auf die Einfuhr und 42 Percent auf die Ausfuhr entfielen. [Vergleiche die nebenstehende Tabelle.] Die Gründe dieser Depression erblickt der britische Consul in Tanger in den schlechten Ernten, in den ungeordneten Zuständen des Landes, im beständigen Steigen des Wechselcurses und den dadurch hervorgerufenen Zahlungsschwierigkeiten zahlreicher marokkanischer Kaufleute.

Einfuhr.

An der Einfuhr nach Marokko waren im Jahre 1897 Gross-Britannien mit 54·2, Frankreich mit 28·4, Deutschland mit 13·6 und die übrigen Länder mit 3·8 Percent betheiligt.*) Von allen Provenienzländern war es allein Deutschland, welches dank der Rührigkeit und Thätigkeit seiner Kaufleute unter dem allgemeinen Geschäftsrückgange am wenigsten litt und, indem es seine absolute Importziffer behauptete, einen relativen Fortschritt machte.

Die von Marokko im Jahre 1897 bezogenen wichtigsten Einfuhrsartikel sammt ihren Werthen gibt die umstehende Uebersicht.

Baumwollwaaren.

Den weitaus stärksten Importartikel Marokkos**) bilden die Textilien, unter welchen wieder in erster Linie die Baumwollwaaren in Betracht kommen. Der von 5,668.000 Frs. im Jahre 1890 auf 3,283.000 Frs. im Jahre 1896 und auf 2,963.000 Frs. im Jahre 1897 zurückgegangene Import dieses Artikels seitens des Hafens von Tanger illustrirt den Rückgang der marokkanischen Einfuhr in einem ihrer wichtigsten Bestandtheile.

Obgleich der Umstand, dass Larache und die südlichen Häfen des Reiches einen Theil des diesbezüglichen Importes Tangers abgelenkt haben, geeignet ist, diese ungünstige Thatsache einigermaassen zu corrigiren, so hat doch vor Allem der englische Handel alle Ursache, die Thatsache des verminderten Bedarfes in einem Artikel zu bedauern, von welchem er 83 Percent auf den Tangerer Markt bringt, während sich in den kleinen Rest Frankreich, Deutschland, Spanien und die Niederlande theilen.

---

*) Jahresbericht pro 1897 des k. und k. General-Consulates Tanger.

**) Bei der nachfolgenden Einzelbesprechung der Importartikel ist vorzugsweise der Platz von Tanger ins Auge gefasst; die angegebenen Waarenpreise verstehen sich, wofern nichts Anderes bemerkt ist, franco Bord Tanger.

Das k. k. Handels-Museum besitzt eine Mustersammlung der von der europäischen Concurrenz nach Marokko gelieferten Waaren, welche von heimischen Interessenten, beziehungsweise deren ausgewiesenen Vertretern, jederzeit eingesehen werden kann.

Einfuhr.

	Francs
Baumwollwaaren	11,525.000
Zucker	6,990.000
Tuche und Wollwaaren	6,190.000
Thee	1,915.000
Mehl und Graupen	1,338.000
Kerzen	1,124.000
Leinwand und Säcke	695.000
Colonialwaaren	499.000
Wein, Bier, Spirituosen	375.000
Lebensmittel	371.000
Porzellan und Steingut	332.000
Eisen- und Metallwaaren	298.000
Rohseide	284.000
Holz und Holzwaaren	270.000
Reis	257.000
Seidenwaaren	249.000
Droguen, Farben, Chemikalien	229.000
Kurzwaaren	199.000
Kaffee	198.000
Glaswaaren	187.000
Eisen, Stahl	169.000
Baumaterialien [ausgenommen Holz und Eisen]	140.000
Oel	136.000
Papier	132.000
Petroleum	122.000
Kohlen	102.000
Zündhölzchen	99.000
Baumwolle	67.000
Kupfer und Legirungen	35.000
Seifen, Essenzen, Parfumerien	28.000

In vorderster Reihe steht die Einfuhr von Manchester-Waaren; als solche haben den weitaus grössten Absatz gebleichte und ungebleichte Baumwollgewebe, welche bei einer Breite von 29—31 inches zu Frs. 5·80—6·20 per 24 englische Yards gehandelt werden. Manche Muster sind mit färbigen Borten und Fransen versehen. Die Verpackung erfolgt in Ballen zu 100 oder 200 Stück.

Auch roth, blau, braun und gelb gefärbte Baumwollstoffe englischer Provenienz werden viel begehrt und nehmen, über Marokko hinaus, ihren Weg nach den Sudanländern. Sie stellen sich auf 25 Centimes per Yard und sind, wie die übrigen Manchester-Artikel, «Stapel- und Standardwaare» geworden, gegen welche bei ihren niedrigen Preisen eine Concurrenz überhaupt schwer möglich, jetzt aber noch aussichtsloser sein wird, wo bei den schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen der marokkanischen Consumenten Billigkeit die beste Empfehlung eines Importartikels ist.

Die unter französischer und deutscher Flagge eingeführten Mousseline sind Schweizer Provenienz und werden in Zürich und St. Gallen erzeugt, von wo sie via Marseille oder Hamburg Tanger erreichen; sie sind entweder mit Baumwolle oder mit Seide bestickt. Im ersteren Falle werden sie in Stücken von 9 *m* Länge und 70 *cm* Breite je nach Qualität zum Preise von Frs. 4·50 und von Frs. 7·50 bis Frs. 9·50 geliefert. Die Seidenmousseline hingegen sind 8—9 *m* lang, 54—55 *cm* breit und stellen sich per Meter auf 70—80 Centimes; sie bilden den bevorzugten Artikel der Stadtdamen, und auf ihre günstigen Import-Chancen muss mit Nachdruck hingewiesen werden.

Bedruckte Baumwollgewebe kommen aus Frankreich, Stick- und Wirkwaaren aus Spanien, welches im Uebrigen den marokkanischen Markt ziemlich verloren hat. Endlich liefert Manchester Matratzenstoffe [1 Yard 80 Centimes] sowie Baumwollbörtel [1 englisches Pfund Frs. 1·25] und Deutschland importirt Zwirn zum Preise von Frs. 5·50 per Gros.

Tuche.

Die Einfuhr von Tuchwaaren weist eine steigende Tendenz auf.

Bei dem herrschenden hohen Wechselcurse bürgerte sich allmälig eine billigere Qualität ein, und das gegenwärtig meistbegehrte Tuch hat bei einer Breite von 52 inches einen Preis von circa Frs. 2·60 per Meter. Daneben besteht indes der Bedarf nach besseren Tuchsorten fort. Für dieselben ist eine Breite von 134 bis 130 *cm* üblich. Ihre Preislage kann nach den durch-

schnittlichen Ansätzen von Frs. 3·50 per Meter grünen und von Frs. 4.25 per Meter rothen Tuches beurtheilt werden. Für weisse und schwarze Farben sind nur die Breiten von 156—160 *cm* und die höheren Preise von 0·-15 Frs. üblich.

Unter dem Namen «Satin de Chine» kommen rothe und schwarze Halbwollstoffe in den Handel, die viel Anklang finden. Ihre Preise wechseln für ordinäre Waaren zwischen 1 Fr. und Frs. 1·25 für Stücke von 1 Meter Länge und 34—36 inches Breite und zwischen Frs. 2 und Frs. 2·75 für Stücke von gleicher Länge und einer Breite von 50—52 inches; diese Waare kommt via Hamburg aus Deutschland und der Schweiz.

Fertige Kleider werden aus England und Frankreich bezogen.

Fes. Fes kommen aus Strakonitz in Böhmen, von wo sie den Weg über Hamburg nehmen, um in Marokko, ihres Ursprungscharakters verlustig, dem Handel Deutschlands zu dienen. Gangbare Fes-Preise sind Frs. 5·50 für das Dutzend ordinärer und Frs. 9·50 für die gleiche Menge besserer Waare.

Rohseide und Seidenwaaren. Der im Jahre 1897 gegenüber den Vorjahren constatirte Rückgang des Importes von Rohseide wird vom englischen Consul in Tanger nur als eine vorübergehende Erscheinung angesehen; sie dürfte ihren Grund darin haben, dass die Importeure noch von früheren Bestellungen her Vorräthe auf Lager hatten, mit deren Verkauf sie bei der ungünstigen Lage zurückhielten, so dass kein augenblickliches Bedürfniss nach weiteren Bestellungen vorhanden war.

Dagegen zeigte die Einfuhr von Seidengeweben eine Steigerung, welche in erster Linie Frankreich zugute kam. Die Lyoner Firmen liefern Nachahmungen marokkanischer Seidenmanufacturen, welche, obschon minderwerthig, in schlechten Jahren wegen ihrer günstigen Preise zahlreiche Abnehmer finden und so den französischen Fabricaten einen dauernden Platz erwerben.

Einige Artikel, wie Satins, Brocate und Seidentücher, letztere in allen Farben und in den verschiedensten Dessins, begegnen beständiger Nachfrage. Die Einfuhr von nach orientalischem Geschmacke gemusterten Fabricaten dieser Art würde sich zweifellos lohnen.

Die Preisverhältnisse stellen sich wie folgt:

Seidensatin, einfärbig, 48, 54, 60 *cm* breit } Frs. 0·75 — 3
« gestreift, 46, 56, 60 « « } per Meter.
Brocat, 48, 54 *cm* breit, 1·75—5 Frs. per Meter.
Foulardtücher, 80—85 *cm*, 21—46 Frs. per Dutzend.

Glaswaaren.

Ein grosser Bedarf besteht in Marokko an Theegläsern, welche nach den Angaben Dr. Jannasch's im Jahre 1886 per 100 Stück 32—40 M., in ordinärerer Waare auch nur 6—12 M. kosteten und inzwischen noch billiger geworden sein dürften. Sie sind aus weissem oder färbigem Glase gepresst, haben kleine, aber zierliche Formen und eine hübsche Bemalung. Kenntniss und Berücksichtigung des gerade in diesem Artikel stark wechselnden marokkanischen Localgeschmackes sind für einen erfolgreichen Absatz unerlässlich.

Einen über die Grenzen Marokkos hinaus und bis ins Innere Afrikas reichenden Verbrauch finden kleine Taschenspiegel, welche zu 6 Frs. die Schachtel [je ein Gros enthaltend] gekauft werden.

Grosse, mit Goldleisten versehene Spiegel werden als Decorationsstücke in den Häusern der Vornehmen aufgestellt.

Porzellanwaaren.

Ein Gegenstück zu den Theegläsern bilden die ebenfalls in grossen Mengen bezogenen Moccaschalen. Sie sind mit Henkel und Untertasse versehen und nett bemalt. Durchschnittlich kann für schlechtere Waare ein Preis von 6 Frs. per 100 Stück, für feinere ein solcher von 10 Frs. per Dutzend angenommen werden. Als Herkunftsländer dieses Artikels werden Frankreich, Deutschland und Oesterreich genannt. Wie weit für letzteres diese Angabe wirklich zutrifft, ist schwer zu beurtheilen. Jedenfalls wird sie nur dann weiterhin Geltung behalten können, wenn man unserseits nicht versäumen wird, durch sorgfältige Arbeit den auch in den kleinen Sachen des Alltäglichen lebendigen Formen- und Farbensinn des Marokkaners zu befriedigen.

Zucker.

Der ausserordentlich grosse Verbrauch von Zucker seitens der Marokkaner kommt wesentlich den französischen Fabrikanten zugute, welchen es ihre Regierung durch Exportprämien von circa 3 Frs. per 100 *kg* Zucker ermöglichte, drei Viertel des Gesammtbedarfes Marokkos in die Hand zu bekommen.*) Der alljährlich von Marseille nach Tanger verfrachtete Zucker wird mit 5 Millionen *kg* angegeben; die Marokkaner loben den besonderen Süssigkeitsgrad des französischen Productes. Dergestalt sind die Absatzverhältnisse für deutschen und belgischen Zucker sehr erschwert worden. Den Belgiern ist es indes gelungen, durch Preisunterbietungen von circa 5 Frs. per 100 *kg* stellenweise wieder festen Fuss zu fassen. Deutschland besorgt den

*) Vgl. den diesbezüglichen Bericht des k. und k. Generalconsulates Tanger im «Handels-Museum», 1898, Seite 209.

Import von Streuzucker, dessen Consum jedoch gegenüber dem des Hutzuckers weit zurücktritt. Letzterer wird in Säcken zu 28 oder 32 Hüten, mitunter auch in Fässern oder Kisten versandt. Die einzelnen Hüte müssen ein Gewicht von $2^1/_2$—3 *kg* haben, in licht blauem Papier eingeschlagen, mit weissem Spagate gebunden und roth etiquettirt sein. Gewohnheit und Bequemlichkeit veranlassen den Marokkaner, an diesen Erfordernissen peinlich festzuhalten. Der Preis des Zuckers ist häufigen Variationen ausgesetzt; durchschnittlich wird derselbe fob Tanger mit Frs. 36·50 per 100 *kg* berechnet. Der Transport ins Innere des Landes stellt sich per Kameellast von 280 *kg* für die Route Tanger—Fes auf rund 42 Frs., für die Route Larache—Fes auf 29 Frs. Die grössere Billigkeit des letztgenannten Landweges scheint für die Richtung der Zuckereinfuhr entscheidend werden zu sollen.

Wein und Spirituosen.

Der Bedarf an Wein, Gin, Whiskey und Alkohol wird zum grössten Theile durch die in Marokko wohnenden Europäer hervorgerufen und ist mit deren beständigem Zuflusse ein langsam steigender.

Bier.

Bier wird von Deutschland importirt und kommt in Kisten von 48 Flaschen zum Preise von 20 Frs. auf den Markt. Oesterreichische Biere, in Hamburg verschifft und dadurch entnationalisirt, vermehren nur den Antheil Deutschlands, während anderseits als «Pilsener Bier» etiquettirte deutsche Fälschungen geeignet sind, den guten Ruf unserer Fabrication schwer zu schädigen.

Thee.

Eine ausserordentliche Verbreitung hat in Marokko der Thee gewonnen. Sein Genuss ist ein allgemeiner, der wohlhabende Maure in der Stadt gibt sich demselben ebenso hin wie der arme Bergbewohner des Atlas. Vor Allem kommt hiebei der grüne Thee in Betracht, während der schwarze einer weit geringeren Nachfrage begegnet. Der Hauptlieferant für diesen Artikel ist England; daneben machen Deutschland und Frankreich via Hamburg und Marseille bedeutende Importe. Die Verpackung des Thees erfolgt in Kisten von 25—30 *kg*; der Preis stellt sich für grünen Thee auf Frs. 2·40, für schwarzen Thee auf Frs. 1·60 per *kg*.

Obwohl die in den letzten Jahren eingetretene Verarmung naturgemäss gerade in der zurückgehenden Einfuhr dieses Artikels zur Geltung kam, so ist doch anzunehmen, dass mit der Hebung des Volkswohlstandes der Consum dieses Genussmittels, welches der einheimischen Bevölkerung alle übrigen Getränke ersetzt, eine bedeutende Steigerung erfahren wird.

Kaffee.

Neben der allgemeinen Vorliebe für den Thee findet der Kaffee in Marokko schwächeren Anklang; derselbe ist brasilianischer Provenienz und unter der Bezeichnung Rio dritter Qualität bekannt. Bis vor Kurzem kam er über England und Frankreich; in letzter Zeit ist es den Deutschen gelungen, seine Einfuhr auch via Hamburg zu bewerkstelligen.

Der Kaffee wird in Säcken von 60—65 *kg* importirt; sein Preis stellt sich auf 50 Frs. per 50 *kg*.

Colonialwaaren.

Andere Colonialwaaren werden vorzugsweise über London, in geringeren Mengen über Marseille und Hamburg eingeführt. Die Preise der wichtigsten Artikel, obwohl häufigen Schwankungen unterworfen, folgen nachstehend:

Zimmt	100 *kg*	115	Frs.
Muscatnuss	«	100	«
Piment	«	85	«
Cardamomensamen	«	80	«
Schwarzer Pfeffer	«	55	«
Gewürznelken	«	50	«
Anis	«	45	«
Kümmel	«	44	«
Sesam	«	42	«
Curcuma	«	30	«
Reis	«	25	«

Mehl.

Trotz des Steigens der europäischen Mehlpreise wies im Jahre 1897 die Menge des von Marokko bezogenen Mehles gegenüber den Vorjahren eine Steigerung auf. Allem Anscheine nach dürfte diese Bewegung nur eine vorübergehende gewesen sein; die Rückkehr günstigerer Erntejahre wird in Marokko die zeitweilig ungewöhnlichen Mehlpreise immer wieder herabdrücken, ebenso wie eine freilich noch sehr entfernte Entwicklung der Landwirthschaft im Stande sein wird, das Land von der Mehleinfuhr überhaupt unabhängig zu machen. Das bisher fast ausschliesslich eingeführte Mehl ist aus russischem und indischem Weizen erzeugt und wird über Marseille importirt. Es kommt zumeist in Säcken zu 100 *kg* in den Handel.

Das feinere und theuerere amerikanische Mehl wurde im Jahre 1897 nur für 28.586 Frs. via Gibraltar bezogen.

Die Mehlpreise stellen sich je nach Qualität wie folgt:

100 *kg*	22 Frs.
100 «	32 «
70 «	37 «

Eisen.

Englisches Eisen gelangt in Stangen von circa 6 *cm* Breite, 1 *cm* Dicke und 1—1½ *m* Länge zur Einfuhr und stellt sich per Tonne franco Bord London auf 9 £*); die Concurrenzfähigkeit von Eisen anderer Provenienz dürfte wesentlich eine Frage der Frachtentarife sein.

Eisen- und Metallwaaren.

Der Import Tangers an Eisen im Allgemeinen wird pro 1897 mit 95.041 Frs. bewerthet. Als Möbel declarirte eiserne Bettgestelle wurden für 35·272 Frs. eingeführt; dieselben kamen ebenso wie Nähmaschinen vorwiegend aus England, zu einem kleinen Theile auch aus Deutschland.

Guten Absatz finden in Marokko die Erzeugnisse der Kleineisenindustrie, wie landwirthschaftliche Werkzeuge, Hacken, Sägeblätter, Rechen, Hämmer, Aexte, Küchengeräthe u. s. w. Galvanisirte eiserne Eimer werden immer begehrt; in den letzten Jahren kamen auch blau und weiss emaillirte Eisengeschirre in Gebrauch.

Ordinäre Bestecke, 24 Stück zu Frs. 4·50, werden viel verlangt. Das Gleiche gilt von Taschenmessern, deren Preise zwischen Frs. 5·50 und Frs. 6·50 per Dutzend variiren.

Einen recht bedeutenden Absatz hat Deutschland in primitiven Taschenfeiteln, welche in Fässchen zu 2000 Stück gehandelt werden und sich per 1000 Stück auf 34 Frs. stellen.

Eine lebhafte Nachfrage herrscht nach Drahtstiften mittlerer Grösse sowie nach Nähnadeln [1000 Stück 75 Centimes], während der Verbrauch von Stecknadeln nur ein mässiger ist. Absatzfähig sind Stahlfedern [in Schachteln zu Frs. 0·60—1·25] sowie Rasirmesser gemeiner Sorte mit Holz- oder Celluloidgriff, welche Deutschland zu dem unerschwinglich billigen Preise von Frs. 1·50—4 das Dutzend auf den Markt bringt.

Birmingham liefert kupferne Theekessel [12 Stück 20 Frs.], messingene Räucherpfannen [1 Stück Frs. 2·20], Leuchter [1 Paar Frs. 4·45] sowie kleine Theekannen zu 5 Frs. aus Legirungen von unedlen Metallen [Neusilber, Alpacca, Britannia, Pakfong u. s. w.], an deren Form und Marke sich der conservative Marokkaner peinlich hält.

Papier.

Den vorläufig noch mässigen Bedarf an Papier bestreiten Deutschland und Frankreich; geringere Mengen kommen aus England.

Der Preis des Strohpapieres [in Grösse 15×11¼ Zoll] stellt sich auf 24 Frs. per 100 *kg*. Weisses Papier, im

*) Jannasch, Deutsche H.-Expedition, Seite 58.

Formate von $18^1/_2 \times 14^1/_2$ Zoll, wird in Ballen von 48 *kg* und 24 Ries geliefert und kommt durchschnittlich auf 40 Frs. per 100 *kg*. Es ist anzunehmen, dass mit dem Aufschwunge des marokkanischen Geschäftslebens der Bedarf an Papier und Schreibmaterialien zunehmen wird.

Kerzen. Kerzen, deren Consum in Marokko sich jährlich auf circa 30.000 *q* belaufen dürfte, kommen hauptsächlich aus England. Neuestens macht Belgien grosse Anstrengungen, den Platz zu gewinnen. In erster Linie kommen bei diesem Artikel Paraffinkerzen in Betracht; dieselben werden in Kisten zu 50 Packeten geliefert, wobei ein Packet im Gewichte von 1 englischen Pfund 3, 4, 6 oder 12 Stück enthält; der Preis stellt sich auf Frs. 3·25 per 12 Packete.

Oel. Die Einfuhr von Oel hängt vom Ausfalle der Olivenernten Marokkos ab. Im Jahre 1897, in welchem die einheimische Fechsung schlecht war, wurde über Tanger Baumwollsamenöl für 175.197 Frs., Olivenöl für 10.042 Frs., Rüböl für 3684 Frs. und Leinöl für 1539 Frs. importirt.

Seifen. Billige façonnirte Toiletteseifen — deutsche Waare — gehen zu 12 Stück in Cartons à Frs. 1—1·50 und werden von den Einheimischen gerne gekauft. Waschseifen kommen von London.

Zündhölzchen. Von dem auf 42.235 Frs. bezifferten Importe Tangers an Zündhölzchen kommt mehr als 9 Percent auf den Antheil Frankreichs; der Rest fällt England zu. Am meisten wird von den Einheimischen die ordinäre und billige französische Waare verlangt, von welcher fünf kleine Papierschächtelchen 10 Centimes kosten.

Kohlen. Die Einfuhr von Kohlen hat bei dem Anwachsen der Handelsthätigkeit in den marokkanischen Häfen zugenommen.

Bauholz. Unter den aus dem Auslande bezogenen Baumaterialien nimmt Bauholz schwedischer Provenienz den ersten Rang ein. Dasselbe wird 3 Zoll [engl.] dick, 9 Zoll breit, 14 Fuss [engl.] lang geliefert, zu einem Preise von 8 £ frei London pro Standard.

Diverse Artikel. Von Artikeln, deren Consum in Marokko immerhin von einiger Bedeutung ist, sind endlich noch zu nennen:

Conserven,
Biscuits,
Mineralwässer,
Tabak,
Perlketten aus Bernstein, Achat u. s. w.,

Beinkämme,
Parfumerien [Kölner Wasser, Agua de Florida],
Stärke,
Waschblau [in Pulver- und Kugelform],
Anilinfarben,
Arsenik.

Ausfuhr. Die Ausfuhr Marokkos wies im Jahre 1897 einen noch grösseren Rückgang auf als die Einfuhr, wobei für manche Artikel nicht so sehr die Verminderung ihrer Mengen, als die ihrer Werthe ausschlaggebend war.

Die percentuellen Antheile der Destinationsländer waren die folgenden*):

England	28 Percent
Frankreich	8 «
Spanien	30 «
Tripolis und Egypten	30 «
Andere Länder	4 «

Nebenstehend eine Uebersicht der wichtigsten Ausfuhrartikel nach den Ergebnissen des Jahres 1897.

Für Rinder, Hühner, Eier und Fett ist Tanger mit Rücksicht auf seine Nachbarschaft zu Spanien und Gibraltar der Hauptmarkt. Die über Tanger ausgeführten Wollwaaren und Pantoffel finden an der West- und Nordküste Afrikas Absatz. Die Ausfuhr von Bohnen concentrirt sich in Larache und Saffi; Erbsen werden hauptsächlich über Mazaghan, Mais über Mazaghan, Saffi und Casablanca exportirt. Die Wollausfuhr geht über die Häfen von Larache, Casablanca und Mazaghan, während Mogador vorzüglich für den Export von Ziegenfellen, Olivenöl und Mandeln in Betracht kommt.**)

Handel über die algerische Grenze. Die natürliche Verkehrslinie, welche von Algier über Udschda nach Taza und weiter über Fes nach Rabat führt, bildet den Weg, welcher in Zukunft einen bedeutenden Ueberlandhandel Marokkos mit Algier zu vermitteln berufen sein wird.

Anlässlich der im Jahre 1897 beobachteten Thatsache einer auffälligen Zunahme des Handels über die algerische Grenze machte der britische Consul in Tanger auf die Gefahr einer Eventualität aufmerksam, welche geeignet wäre, die commercielle und politische Stellung Frankreichs in Marokko zum Schaden Englands bedeutend zu festigen.

Handel nach dem Sudan. Der noch immer rege Handelsverkehr Marokkos mit dem Sudan vollzieht sich hauptsächlich auf den beiden

*) Jahresbericht pro 1897 des k. u k. General-Consulates Tanger.
**) Jannasch, a. a. O., Seite 74.

Ausfuhr.

	Francs
Ziegen und Schaffelle	4,747.000
Wolle, in Schweiss	2,974.000
Häute	2,149.000
Erbsen	1,770.000
Mandeln	1,570.000
Pantoffel	1,406.000
Eier	1,331.000
Rinder	1,325.000
Wolle, gewaschen	1,276.000
Gummi	890.000
Hühner	834.000
Wachs	793.000
Bohnen	617.000
Wollwaaren	378.000
Datteln	174.000
Canariensaat	167.000
Olivenöl	72.000
Ziegenhaar	53.000
Mais	49.000
Teppiche	46.000
Kleider	40.000
Oliven	36.000
Cedrate	25.000
Orangen	11.000

grossen Karawanenstrassen, welche von Fes über Tafilet und von Marakesch über Tarudant die Wüste erreichen und weiter über Taudeni und Arauan der Stadt Timbuktu zustreben. Eine westlichere Verbindung besteht über Grona und Spanisch-Guinea mit dem Senegal. Die 500—1000 Kameele starken Karawanen bringen nach den Nigerländern Getreide, Colonialwaaren, Gespinnste und Gewebe, Glas- und Kurzwaaren, Pulver, Waffen u. s. w. Im Austausche dafür führen sie Elfenbein, Rhinoceroshörner, Weihrauch, Goldstaub, Straussenfedern, Gummi, Gewürze und Sclaven nach dem Norden.

Es ist nicht möglich, diese jeglicher Controle entzogenen Handelsbeziehungen durch Zahlen zu illustriren. Die unverkennbare Thatsache ihrer beständigen Abschwächung beweist, dass die Franzosen erfolgreich bemüht sind, den Verkehr Timbuktus nach dem Senegal abzulenken.

Schiffahrt.

Die Nachtheile, von welchen der Handel betroffen worden ist, haben in den letzten Jahren auch auf den Schiffsverkehr in den marokkanischen Häfen lähmend eingewirkt. Am meisten litt die spanische Schiffahrt, auch Frankreich verzeichnete Ausfälle. Der Antheil Englands blieb ziemlich stationär, während ein starkes Anwachsen der deutschen Flagge das charakteristische Merkmal in der Schiffsbewegung der letzten Jahre bildete.

Im Jahre 1897 waren die verschiedenen Nationalitäten an den Einläufen in marokkanischen Häfen wie folgt betheiligt:

	Schiffe	Reg.-Tons.
Deutsche	320	287.406
Britische	561	265.887
Spanische	775	195.055
Französische	282	167.562
Italienische	9	18.555
Niederländische	10	5.956
Portugiesische	38	1.176
Andere	21	6.176
Zusammen	2.016	947.773

Regelmässige Verbindungen unterhalten mit Marokko nachfolgende Schiffahrtsunternehmungen:

Deutsche:

Woermann-Linie,
Oldenburg-Portugiesische Dampfschiff-Rhederei,
Deutsche Levante-Linie.

Britische:

Bland and Co.,
Forwood Bros. and Co.,
The Papayanni Company.

Spanische:

Cia. Transatlantica,
Haynes-Linea.

Französische:

Cie. de Navigation mixte,
N. Paquet & Cie.

Italienische:

Cia. Ligure-Brasiliana.

Niederländische:

Niederländische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Geldwesen und Creditverhältnisse.

Angaben über die in Marokko üblichen einheimischen und fremden Geldsorten befinden sich im Anhange. Die gangbarste Münze ist der spanische Duro, während der Umlauf des französischen Fünf-Francsstückes nachgelassen hat. Das seinerzeit im Auftrage der marokkanischen Regierung in Paris geprägte Silbergeld wanderte, weil für internationale Zahlungen unbrauchbar, ins Innere des Landes und ist jetzt in den Hafenplätzen selten geworden.

Die für Marokko keineswegs nutzbringende Abhängigkeit vom spanischen Gelde bewirkt auch die Uebereinstimmung der Wechselcurse von Tanger und Madrid. Die Curse von Londoner Wechseln, welche vor 9—10 Jahren noch al pari standen, sind, nachdem sie zu Beginn des Jahres 1897 ein Agio von 27 Percent erreicht hatten, im Verlaufe desselben Jahres auf 35 Percent, im Jahre 1898 auf 110 Percent gestiegen, um dann wieder auf 40 Percent zu fallen.

Diese ebenso grossen als schnellen Curssprünge haben auf den Aussenhandel Marokkos den nachtheiligsten Einfluss ausgeübt; während viele Kaufleute, welche ihre Waaren bei einem hohen Wechselcurse gekauft hatten, dieselben bei einem geringeren Curse zu gleichen Preisen nicht mehr losschlagen konnten, hielten sich andere Besteller vor grösseren commerciellen Transactionen ängstlich zurück. Die Krisis wurde durch das Aufhören der Silberimporte aus Spanien und die dadurch hervorgerufene Geldnoth nur noch verschärft.

Obwohl sich bei einem Lande wie Marokko die Gestaltung der Dinge nicht leicht absehen lässt, berech-

tigen die neuesten Erfahrungen, sowie die günstigen Ernteaussichten des letzten Jahres dennoch zu der Hoffnung, dass die magersten Jahre für Marokko überwunden sind und dass mit dem wachsenden Wohlstande auch die Kaufkraft des Landes proportionell zunehmen wird. Eine coulante Behandlung und Nachsicht in Gewährung von Crediten wird der marokkanische Kaufmann allerdings noch lange beanspruchen. Gegenwärtig sind die üblichen Zahlungsmodalitäten vier Monate a dato Factura oder Cassa mit 3 Percent Sconto. Die Deutschen gewähren sogar Zahlungsfristen bis zu 6 Monaten und erobern sich, indem sie den momentanen Gewinn zurückstellen, dergestalt ein dauerndes Absatzgebiet.

Handel mit Oesterreich-Ungarn.

Deutschland ist es auch, welches gleich Frankreich dem indirecten Handelsverkehre Oesterreich-Ungarns mit Marokko als Vermittler dient.

Hauptsächlich sind es Tuche, Fes, Glas- und Porzellanwaaren, welche aus unserer Monarchie über Hamburg oder Marseille den Weg nach Marokko nehmen. Eine Uebersicht derselben nach Mengen oder Werthen ist unmöglich. Directe Beziehungen mit Marokko bestehen unserseits nicht mehr, seitdem sowohl der »Oesterreichische Lloyd« als die »Adria« aufgehört haben, dieselben zu vermitteln.

Gleichwohl kann darüber kein Zweifel herrschen, dass eine Hebung unseres Exportes nach Marokko nur auf der Basis directer und regelmässiger Schiffsverbindungen mit Tanger oder zumindest mit Gibraltar als Umschlagplatz möglich ist.

Unter dieser Voraussetzung wird sich ein regeres Interesse unserer Kaufmannschaft für ein bis jetzt so sehr vernachlässigtes Absatzgebiet von selbst ergeben. Entsendung von sprachkundigen Geschäftsreisenden mit Mustercollectionen, Errichtung von österreichischen Bazaren und eine entsprechende Reclame werden weitere Mittel sein, um auch dem österreichischen Handel in Marokko «seinen Platz an der Sonne» zu verschaffen und zu erhalten. Das Urtheil des k. und k. General-Consulates in Tanger ist mehr als einmal in diesem Sinne abgegeben worden.

V. Historisch-politische Skizze.*)

Geschichtliches.

Das Alterthum hat die Gegenden Marokkos mit seinen schönsten Sagen umwoben. Dort, am Rande der unerforschten Atlantis, war die Heimat des Riesen Atlas, der die Welt trug, und noch heute lebt an der Meerenge, die Europa von Afrika trennt, die Erinnerung an die Herculessage fort.

Die kühn vordringenden Phönicier sollen bereits im XII. und XI. Jahrhunderte v. Chr. an der Nordwestküste Afrikas Colonien angelegt haben, von denen sie nach den canarischen, den capverdischen Inseln und den Azoren hinübergelangten. Wolle und andere Webestoffe, die Purpurmuschel sowie Gold, das die Flüsse führten und das auch aus dem Sudan herbeigebracht wurde, waren die von ihnen gesuchten Handelsartikel. Der Geschichtsschreiber Procopius berichtet, dass Tingis, das heutige Tanger, von ihnen gegründet wurde, und neuere phönicische Funde in der Umgebung dieser Stadt haben seine Angabe bekräftigt.

In nähere Berührung mit Rom kamen die Bewohner Marokkos, die Maurusier, durch die punischen Kriege, in welchen sie, zumeist als Reitervolk, an der Seite der Karthager kämpften. Später stritten sie vereint mit Jugurtha für die Unabhängigkeit ihres afrikanischen Bodens. Nach dem Tode des Königs Bocchus II. [40 v. Chr.] kam das mauretanische Reich und mit ihm Marokko erst in ein mittelbares, später, unter Caligula, in ein directes Abhängigkeitsverhältniss zu den Römern, welche es in die durch den Muluhatfluss [Muluja] getrennten Provinzen Tingitana [Marokko] und Caesariensis [West-Algerien] theilten. Die erstere wurde im IV. Jahrhunderte zur Präfectur Gallien und zur Diöcese Spanien geschlagen und einem Comes unterstellt. Blutige, mit schwerer Mühe bezwungene Aufstände bezeichnen die Regierung Roms in diesen niemals ganz unterworfenen Gebieten.

*) Nach Diercks, Marokko; Lenz, Timbuktu. Vgl. auch E. Rouard de Card, Les Traités entre la France et le Maroc.

Um die Mitte des V. Jahrhundertes brachen die Vandalen in Nordafrika ein; ihr Reich wurde nach 100jährigem Bestande von Belisar, dem Feldherrn Justinians, zerstört.

Gegen Ende des VII. Jahrhundertes kam Marokko unter die Herrschaft der Khalifen, nachdem es dem arabischen Feldherrn Musa gelungen war, den Westen für den Islam zu erobern; sein Nachfolger Tarik setzte nach Spanien über und vernichtete das Westgothenreich. Der Dschebel Musa und der Dschebel-et-Tarik [Gibraltar] pflanzen die Namen der beiden Männer durch die Jahrhunderte fort.

Indes fiel Marokko bald wieder vom Khalifenreiche ab; es kam dann unter eine Reihe eigener Herrscherfamilien, die sich in rascher Folge ablösten:

Die mächtige Dynastie der Edrisiden hatte in der um das Jahr 800 von Edris ben Edris gegründeten Stadt Fes ihren Sitz. Ihr folgten die Geschlechter der Fatimiden und Zeiriden. Eine gegen die letzteren aus dem Sudan kommende Reaction brachte um die Mitte des XI. Jahrhundertes die Almoraviden unter Jussuf ibn Taschfin zur Macht. Letzterer gründete Marakesch, eroberte Fes und griff, von seinen Glaubensgenossen nach Spanien gerufen, siegreich in die Kämpfe der Mauren gegen Alphons VI. ein.

Unter der Herrschaft der Almohaden-Dynastie [1146 bis 1269] entfaltetete sich die Cultur Marokkos. Das Reich erlangte durch Wissenschaft und Kunst Ansehen. Die ersten Christen kamen ins Land; es wurde ihnen gestattet, sich in Marakesch eine Kirche zu bauen. In den auf spanischem Boden geführten Kriegen war der berühmte Sultan El-Mansur [Almanzor] siegreich; im Jahre 1212 aber gelang es den aus aller Welt herbeigeeilten Christen seinen Nachfolger bei Navas de Tolosa entscheidend zu schlagen.

Unter der von den orthodox-islamitischen Elementen emporgehobenen Familie der Meriniden, welche in zwei Linien von 1269 bis 1550 herrschte, hatte Marokko zahlreiche Kämpfe mit den Portugiesen zu bestehen, die sich Ceutas bemächtigten und im Norden des Landes festen Fuss zu fassen suchten. Blutige Thronstreitigkeiten innerhalb der ersten Scherifendynastie [1550 bis 1648] verlockten König Sebastian von Portugal zu einem Angriffe auf Marokko; sein aus Spaniern, Portugiesen, Holländern, Deutschen und Italienern gebildetes Kreuzheer wurde in der grossen Schlacht von Kassr-el-Kebir [1578] vollständig geschlagen und aufgerieben.

Um jene Zeit [Ende des XVI. Jahrhundertes] erreichte das marokkanische Reich seine grösste Ausdehnung, indem es sich im Osten über einen Theil Algiers erstreckte und gegen Süden Tuat, Timbuktu und den Sudan bis an die Grenzen von Bornu und Guinea umfasste. Beständige Bürgerkriege machten es jedoch unfähig, einer neuen, von Mulei [= Herr] Ahmed in der Oase von Tafilet entzündeten Bewegung Widerstand zu leisten, welche 1669 mit Ahmeds Sohn Raschid die heute regierende, auf Ali, den Onkel und Schwiegersohn des Propheten zurückgeführte Alidendynastie auf den Thron brachte. Raschids Bruder Ismail [1672 bis 1727], gleich ersterem der Sohn einer Negersclavin, war bemüht, sein Land dem wachsenden Einflusse christlicher Mächte zu entziehen. Den Portugiesen war es nach langen Anstrengungen gelungen, Tanger zu erobern, während sie Ceuta an Spanien verloren, das ausserdem mit Melilla und dem Peñon de la Gomera die strategisch wichtigen «Presidios» an der Mittelmeerküste Marokkos gewonnen hatte. Tanger ging später als fürstliche Mitgift von Portugal an England über und fiel, als letzteres auf diesen Platz verzichtete, im Jahre 1684 an Marokko zurück.

Es gelang Ismail, den Spaniern La Mamora, Larache und andere Positionen wieder wegzunehmen; dagegen bemühte er sich vergebens, Ceuta zurückzuerobern, das dauernd mit Spanien vereinigt blieb. Dem überwiegenden Einflusse dieses Staates trachtete er durch den Abschluss von Handelsverträgen mit England, Frankreich und den Niederlanden ein Gegengewicht zu schaffen.

Ismails Enkel, Mohammed [1757—1789], war ein friedlicher Regent, ein Freund von Künsten und Wissenschaften, deren Vertreter er an seinen Hof zog. In seinem Bestreben, den Handel zu fördern, baute er die Häfen von Mogador und Fedala aus und schloss mit christlichen Mächten Verträge ab. Nach seinem Tode brachen Thronstreitigkeiten aus, aus welchen Mulei Suleiman [1794—1822] als Herrscher hervorging. Dieser steuerte nach Thunlichkeit dem berüchtigten Piratenwesen seiner Unterthanen, gegen welches sich die civilisirten Staaten durch Zahlung eines jährlichen Tributes zu schützen suchten, welcher u. A. von Oesterreich 1815, von Dänemark und Schweden 1844, von den Vereinigten Staaten erst 1845 eingestellt wurde. Die zwecks Beseitigung des Seeraubes spontan decretirte Abschaffung der Flotte war allerdings ein Fehler, den Suleimans Neffe und Nachfolger Abd-er-Rahman [1822—1859] vergebens wieder gut zu machen suchte. Unter der Regierung des letzteren ergab sich ein durch die

Kapperung eines österreichischen Kauffarteischiffes hervorgerufener Conflict zwischen Marokko und Oesterreich, der durch den Abschluss eines Friedens- und Handelsvertrages [1830] wieder behoben wurde.*)

Die Eroberung Algiers durch die Franzosen zwang Abd-er-Rahman, der für den ruhmvollen Führer der algerischen Kabylen, Abd-el-Kader begeisterten Volksstimmung nachzugeben, und verwickelte ihn in einen Krieg mit Frankreich. Die Marokkaner wurden von Bugeaud am Islyflusse geschlagen, während ein französisches Geschwader Tanger und Mogador bombardirte. Unter Vermittelung Englands, welches das Ueberwiegen jedes fremden Einflusses in Marokko eifersüchtig zu verhindern trachtete, kam 1844 der Friede von Tanger zu Stande, durch welchen die algerisch-marokkanische Grenze zu Gunsten des Besiegten rectificirt wurde.

Das Eindringen der Franzosen in Nordafrika und die beständigen Differenzen mit den europäischen Mächten hatten in Marokko ein Anwachsen des Fremdenhasses und erneuerte Angriffe der kampflustigen Rifbewohner auf europäische Schiffe hervorgerufen [Ueberfall auf die Bemannung der preussischen Corvette Danzig, 1856]. Als die Rifioten auch mit den Presidios in Streit geriethen, verlangte Spanien zum Schutze seiner Besitzungen von dem 1859 auf den Thron gelangten Sidi [= Herr] Mohammed eine Gebietserweiterung, die verweigert wurde. Die spanischen Staatsmänner sahen es als ein ebenso leichtes als in ihren momentanen politischen Interessen gelegenes Unternehmen an, einen Krieg mit Marokko zu beginnen, dessen siegreicher Ausgang indes durch Krankheiten unter den spanischen Truppen sowie durch den todesmuthigen Widerstand der Marokkaner sehr in die Länge gezogen wurde. Nach mehreren blutigen Gefechten und der Einnahme von Tetuan durch die Spanier führte die Dazwischenkunft Englands zu dem am 26. April 1860 abgeschlossenen und durch spätere Nachtragsconventionen ergänzten Frieden von Wadi Ras.

Spanien erhielt durch denselben einige marokkanische Küstenpunkte, darunter das vor alters bereits besessene Santa Cruz de Mar Pequeña [Ifni] am Atlantischen Ocean. Marokko verpflichtete sich zur Zahlung einer Kriegsentschädigung von 20 Millionen Duros, welche es durch seine Zolleinnahmen garantirte, zum Abschlusse eines Handelsvertrages, sowie zu mehreren anderen Concessionen, welche seither von Spanien niemals praktisch verwerthet worden sind.

*) Siehe Seite 49.

Im Jahre 1873 folgte auf Sidi Mohammed sein Sohn Mulei Hassan, der als verhältnissmässig aufgeklärter Regent in freundschaftliche Beziehungen zu den europäischen Mächten zu treten suchte, dadurch aber den Unwillen der jedem Fortschritte feindlich gegenüberstehenden Marabuts und Beamten erregte.

Das Bedürfniss der vertragsmässigen Regelung des Verhältnisses der marokkanischen Regierung zu den Angehörigen der übrigen Staaten und die Frage des Schutzgenossenschaftswesens führten zu einer im Jahre 1880 nach Madrid einberufenen Conferenz, welche mit dem am 23. Juli desselben Jahres unterzeichneten Protokolle ihren Abschluss fand.

Im Jahre 1893 drohten die bei Melilla vorgekommenen Reibungen mit den immer unruhigen Rifkabylen zu einem neuen Conflicte Marokkos mit Spanien Anlass zu geben; derselbe wurde indes durch die Mission des Marschalls Martinez Campos beschworen, welcher vom Sultan eine Entschädigung von 20 Millionen Pesetas und die Zusage der Bestrafung der Rifioten erwirkte.

Der im Jahre 1894 plötzlich erfolgte Tod Hassans übertrug die Herrschaft auf dessen jugendlichen Sohn Abd-ul-Aziz, der im beständigen Kampfe mit seinen unbotmässigen Unterthanen sich das Erbe seiner Väter erst erobern muss. Er residirt gegenwärtig in Marakesch. Von Zeit zu Zeit dringen beunruhigende Nachrichten über seinen Gesundheitszustand nach Europa, denen mit Rücksicht auf die einseitige Tendenz, der sie dienen sollen, nicht unbedingt Vertrauen zu schenken ist. Jedenfalls könnte ein Thronwechsel mit den damit verbundenen inneren Ereignissen die durch die gegenseitige Eifersucht der interessirten Mächte zurückgehaltene Lösung der marokkanischen Frage in Fluss bringen und ungeahnte Wirkungen nach sich ziehen. —

Verfassung.

Das Staatsoberhaupt Marokkos ist seine scherifische Majestät der Sultan. Als Emir-al-Muminin, Herr der Gläubigen, vereinigt er in seiner Person die höchste politische Stellung mit der obersten kirchlichen Würde. In seiner despotischen Machtvollkommenheit nur durch die Gesetze des Korans beschränkt, hat er in seinen Ministern bloss die unverantwortlichen Vollstrecker seines Willens. In Wirklichkeit sind seiner Herrschermacht allerdings durch den ererbten Unabhängigkeitssinn seiner Unterthanen, der sich in einer weitgehenden Autonomie äussert, enge Schranken gezogen.

Die Staatsreligion Marokkos ist die Lehre Mohammeds. Ihre Bedeutung für das Land ist eine ausserordentliche.

Sie ist es, welche die durch ihre Abstammung verschiedenen, theilweise einander sogar feindlich gegenüberstehenden Bestandtheile der Bevölkerung zu einer einzigen, fanatischen, glaubensbegeisterten Nation vereinigt.

Obwohl der Sultan die höchste geistliche Würdenstellung einnimmt, so hat doch in religiösen Dingen der Scherif von Wezzan als nächster Nachkomme des Propheten einen mindestens gleich grossen Einfluss auf die Bevölkerung; neben ihm erfreuen sich die Scherife von Tamegrut, von Tazzerult und von Bu-el-Dschad grossen Ansehens. Im Ganzen soll es in Marokko an 2000 Scherife geben, von welchen jeder, der es verstünde, die leicht erregbare Bevölkerung für sich zu gewinnen, dem Sultan gefährlich werden könnte.

Nicht minder besitzen die Marabuts sowohl als Nachkommen grosser Heiliger als auch wegen ihrer wohlberechneten Mildthätigkeit grossen Anhang, und die religiösen Orden, Allen voran der Orden der Beni Snussi, leiten eine durch die angebliche Bedrängniss des Glaubens begründete panislamitische Bewegung, welcher in der weiteren Entwicklung der marokkanischen Geschichte noch eine bedeutende Rolle zufallen dürfte. Alle diese Elemente verfügen über eine Macht, die der Sultan viel zu genau kennt, als dass er es wagen würde, sich durch Einführung liberaler Reformen in einen Kampf mit ihren orthodoxen Grundsätzen einzulassen, dessen Ausgang für ihn vielleicht unvortheilhaft wäre.

Verwaltung.

Administrativ ist Marokko in circa 40 ungleich grosse Districte [Amalat] eingetheilt, denen die vom Sultan ernannten Amile oder Kaïds vorstehen. Diese führen die Verwaltung, heben die Steuern ein und befehligen die Polizei sowie die Truppenmacht in den ihnen unterstehenden Gebieten. Neben ihrem regelmässigen Stellvertreter, dem Khalifen, ist ihnen in jenen Amalaten, in welchen der Sultan Privatdomänen besitzt, ein eigener Finanzbeamter, der Amin, beigegeben.

Die niedrigen Bezüge der marokkanischen Verwaltungsbeamten im Vereine mit ihrer grossen Unabhängigkeit gegenüber einer schwachen Centralregierung sind die Ursache der Gewaltthätigkeiten und Erpressungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen, und welche schon oft zu blutigen Erhebungen der ungerecht bedrückten Bevölkerung geführt haben.

Die thatsächlichen Verhältnisse Marokkos lassen übrigens die einheitliche Verwaltung des Landes nur in geringem Umfange zur Geltung gelangen; die grosse

Masse der Bevölkerung lebt nach ihren eigenen, Jahrhunderte alten autonomen Satzungen, welche an sich wieder verschieden sind bei den Berbern und bei den Arabern. Für erstere bildet die Gemeinschaft der Familien, die Gemeinde, den Mittelpunkt eines demokratisch organisirten Gemeinwesens. In der aus ihr erwählten Rathsversammlung [Dschemaa] werden die laufenden Gemeindegeschäfte verhandelt, hier wird über die Gemeindemitglieder Gericht gehalten, wobei ein eigenes, vom Koran unabhängiges Recht zur Anwendung gelangt. Die Vereinigung der Gemeinden bildet den Stamm [Kabyle], dessen Angelegenheiten auf dem Soff von Fall zu Fall zur Berathung gelangen.

Die schon durch ihre nomadisirende Lebensweise von den sesshaften Berbern verschiedenen Araber sind zu Zeltdörfern [Duars] vereinigt. An ihrer Spitze stehen Scheichs mit lebenslänglicher, bisweilen auch erblicher Functionsdauer.

Allmählich zur Geltung gekommene gesellschaftliche Classenunterschiede haben den ursprünglich patriarchalischen Grundzug der arabischen Verfassung verändert: Aus jenen Personen, welche ihre Herkunft vom Propheten Mohammed ableiten und den Namen «Scherif» führen, hat sich ein Geburtsadel entwickelt. Daneben besteht der geistliche Adel der Marabuts und der militärische Adel der Dschuad. Eine persönliche Ehrenstellung schafft der Titel eines Mekkapilgers.

Für die zumeist in den Städten lebenden Mauren besteht eine Städteordnung, deren Inhalt die Eintheilung der Orte in Quartiere bildet. Den letzteren stehen die von den Gouverneuren ernannten Mukaddims vor.

Finanzen.

Ueber die Finanzen Marokkos lassen sich ziffermässige Daten mit Sicherheit schwer angeben. Die wesentlichsten Einnahmen des Sultans ergeben sich aus dem Ertrage seiner Domänen, aus den Geschenken [Hadaja], welche ihm dreimal jährlich aus dem ganzen Reiche dargebracht werden, aus der Sekah-wal-Uschr, d. i. der Herdentaxe und dem zehnten Theile des Grund- und Bodenertrages, ferner aus Strafgeldern, Zöllen und aus den Monopolen auf Tabak, Kif u. A. Die Höhe dieser Einkünfte wird auf 500.000 £ geschätzt; ihnen stehen die Ausgaben gegenüber, welche angeblich kaum die Hälfte dieser Summe erreichen und sich auf die Kosten der Hofhaltung, auf den Gehalt eines kleinen Theiles der Beamten, auf den Sold der stehenden Truppen, sowie auf Geschenke u. s. w. vertheilen. Der jährliche Ueberschuss kommt ins Schatzhaus [Beit-ul-Mal]. Eine Staatsschuld hat Marokko nicht.

Justiz.

Die Rechtspflege Marokkos fusst auf den Grundsätzen des Korans. Die Einheit der Rechtsprechung wird durch den vom Sultan ernannten Oberrichter [Kadi-el-Dschemaa] repräsentirt, der in Fes seinen Sitz hat. Von ihm werden für die einzelnen Amalate als Civil- und Strafrichter die Kadis bestellt, welche wieder selbständig für die einzelnen Ortschaften Unterrichter delegiren.

Das Verfahren findet vor dem Kadi allein oder vor einem aus ihm und zwei Beisitzern gebildeten Senate statt. Es ist mündlich und öffentlich; für den Beweis werden zwei Zeugen erfordert. Die Appellation an das Obergericht ist statthaft.

Als Strafe kommt am häufigsten die Bastonade, u. zw. bei Hoch und Nieder gleichermaassen zur Anwendung. Auf Tod wird selten erkannt.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit befindet sich zum grossen Theile in den Händen der Notare; bei Handelsstreitigkeiten wird meist die Entscheidung der Schiedsgerichte angerufen. Letztere finden bei der Unsicherheit der öffentlichen Rechtspflege immer grössere Anwendung.

Die Gefängnisse Marokkos sind in einem Zustande trauriger Verwahrlosung. Schlecht untergebracht, kaum genährt, siechen die Sträflinge darin langsam dahin.

Unterricht.

Für den öffentlichen Unterricht bestehen in den Städten Schulen, in welchen Lesen, Schreiben und die Kenntniss des Korans gelehrt werden. Die Landbevölkerung entbehrt jedes Unterrichtes.

In den an die Moscheen angelehnten theologischen Schulen von Fes, Merakesch und Tetuan wird in der Lehre der Medicin, Mathematik und Astronomie an der veralteten Tradition der spanischen Araber festgehalten. Auch die Pflege der bildenden Künste bildet nur einen schwachen Abglanz der grossen maurischen Cultur.

Um die Bildung der marokkanischen Juden hat sich die Alliance Israélite in Paris besondere Verdienste erworben; für die Erziehung der Christen ist in den Schulen der Franziscanermönche gesorgt.

Wehrmacht.

Das reguläre marokkanische Militär wird approximativ mit 10.000 Mann Infanterie, 400 Reitern [Leibgarde] und einigen Feldgeschützen angegeben. Dazu kommen die Miliztruppen mit circa 10.000 Mann Infanterie und 10.000 Reitern. Die Zahl des Landsturmes [El-Harka] ist unberechenbar. Im Kampfe für die Unabhängigkeit des Landes und die Religion wird sie sehr gross sein. Die Gesammtheit der Streitkräfte des Sultans dürfte in einem solchen Falle an Fussvolk und Reitern 300.000 Mann übersteigen.

Ein Engländer, ein Spanier und einige französische Officiere fungiren als Instructoren im Heere des Sultans. In Fes haben italienische Officiere eine Waffenfabrik eingerichtet, die sie jetzt leiten. Ein deutscher Ingenieur hat neuestens den wichtigen Hafenplatz von Rabat befestigt. Man spricht von weiteren Fortificationen, die in Sale, Tetuan und an der Mündung des Mulujaflusses errichtet werden sollen. Im Uebrigen sind die Küstenforts sehr verfallen.

Eine marokkanische Kriegsflotte ist nicht vorhanden.

Beziehungen zum Auslande.

Der Verkehr der marokkanischen Regierung mit den auswärtigen Mächten, beziehungsweise deren Repräsentanten vollzieht sich indirect; er wird durch den in Tanger residirenden Vertreter des Sultans besorgt, dessen Stellung der eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten entspricht und bei der grossen Entfernung des kaiserlichen Hofes naturgemäss einen ziemlich selbständigen Wirkungskreis mit sich bringt.

Die Beziehungen Marokkos zum Auslande*) gehen in ihrem Ursprunge auf die unfreiwilligen Massnahmen zurück, welche seitens der christlichen Mächte ergriffen werden mussten, um dem Seeraube der Barbaresken-Staaten zu steuern. Aus dieser Nothwendigkeit ergab sich der Inhalt der im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte mit dem Maghreb abgeschlossenen Verträge, welche als Friedenstractate in erster Linie die Beilegung der augenblicklich bestehenden Differenzen zum Gegenstande hatten, durch Regelung von Handels-, Verkehrs- und Consularfragen aber bereits den im XIX. Jahrhunderte abgeschlossenen Handelsverträgen vorarbeiteten. Ein Gesammtbild der gegenwärtig in Kraft stehenden wichtigsten Verträge Marokkos gibt die nachfolgende chronologische Uebersicht:

Verträge.

Friedens- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. März 1830.

Friedens- und Freundschaftsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. September 1836.

Friedensvertrag mit Frankreich vom 10. September 1844.

Haupt- und Handelsvertrag mit Gross-Britannien vom 9. December 1856.

Handelsvertrag mit den Niederlanden vom 18. März 1858.

Friedensvertrag mit Spanien vom 26. April 1860.

Handelsvertrag mit Spanien vom 20. December 1861.

*) Vgl. E. Rouard de Card. Les Traités entre la France et le Maroc.

Friedens-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien vom 4. Jänner 1862.

Convention, betreffend die Verwaltung und Erhaltung des Leuchtthurmes am Cap Spartel mit Oesterreich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Gross-Britannien, Italien, den Niederlanden, Portugal und Schweden-Norwegen vom 31. Mai 1865. [Nachträgliche Beitritte.]

Convention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko mit dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Gross-Britannien, Italien, den Niederlanden, Portugal und Schweden-Norwegen vom 3. Juli 1880. [Beitritt Russlands am 4. April 1881.]

Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 1. Juni 1890. [Beitritt Italiens zu demselben am 26. April 1891.]

Handelsabkommen mit Frankreich vom 24. October 1892.

Melillaconvention mit Spanien vom 5. März 1894.

Inhalt der Verträge.

Soweit die vorstehenden Verträge Bestimmungen über die Zölle enthalten, ist ihr Inhalt durch den im Anhange reproducirten marokkanischen Zolltarif gegeben.

In das französisch-marokkanische Uebereinkommen vom Jahre 1892 hat weiters eine Abmachung betreffend den Schutz von Fabriksmarken Eingang gefunden, deren Wirksamkeit durch eine zwischen Frankreich, England, dem Deutschen Reiche und Belgien getroffene Vereinbarung auch gegenüber den der marokkanischen Jurisdiction entzogenen Angehörigen der genannten Staaten ermöglicht wurde.

Neben den auf die Schiffahrt bezüglichen allgemeinen Bestimmungen der Verträge besteht eine besondere Convention, betreffend die Verwaltung und Erhaltung des Leuchtthurmes am Cap Spartel.

Die vertragsmässig klargestellte Stellung der fremden Vertreter in Marokko deckt sich im Allgemeinen mit den im osmanischen Reiche auf Grund der Capitulationen bestehenden Einrichtungen.

Die Immunität der Consuln umfasst die Unverletzlichkeit der Personen und der Amtsgebäude, die Freiheit der Religionsübung innerhalb der letztern und die Befreiung von den Steuern.

Consularjurisdiction.

Die Consularjurisdiction ist eine civil- und strafrechtliche.

In Civilsachen tritt nur in dem Falle, als beide Streittheile Angehörige des betreffenden auswärtigen Staates sind, die alleinige und unbedingte Competenz des Consuls ein. Hingegen kommt bei contentiösen Angelegenheiten zwischen Ausländern und marokkanischen Unterthanen der Grundsatz der Zuständigkeit des Gerichtes der geklagten Partei in der Art zur Geltung, dass über die Klage eines Marokkaners gegen einen Fremden der Consul des letzteren entscheidet und den marokkanischen Behörden nur das Recht einer passiven Intervention beim Verfahren zusteht, während anderseits eine von einem Ausländer gegen einen Marokkaner angestrengte Klage vor dem marokkanischen Richter verhandelt wird und der Consul seinerseits zur unverbindlichen Assistenz an der Verhandlung berechtigt ist.

Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Immobiliarjurisdiction dahin, dass für dieselbe ausschliesslich die Zuständigkeit der marokkanischen Gerichte platzgreift.

In Verlassenschaftsangelegenheiten seiner Connationalen ist der Consul berechtigt, die zur Sicherstellung des Nachlasses nöthigen Schritte zu machen, die Aufnahme des Inventars zu besorgen und die Abhandlung durchzuführen. Ihm kommt auch die Seegerichtsbarkeit zu.

In der Criminaljurisdiction ist ebenfalls einem Ausgleiche der beiden in Betracht kommenden Factoren dergestalt Rechnung getragen, dass nur für den Fall der Ausländerschaft des Beschuldigten wie des Privatbetheiligten die uneingeschränkte Consularjudicatur platzgreift, andernfalls aber die Nationalität des Beschuldigten den Richter, die des Beschädigten den passiven Beisitzer bestimmt.

Schutzgenossenschaft.

Eine grosse Bedeutung hat für Marokko das durch den französisch-marokkanischen Vertrag vom Jahre 1767 etablirte Schutzgenossenschaftswesen gewonnen, dessen heutige, übrigens schon wieder reformbedürftige Ausgestaltung im Jahre 1880 die Conferenz von Madrid gebracht hat.

Der Inhalt der Schutzgenossenschaft oder Protection besteht darin, dass jene marokkanischen Unterthanen, welche ihrer seitens eines ausländischen Staates theilhaftig werden, der einheimischen Gerichtsbarkeit entzogen und der Consularjurisdiction unterstellt werden. Einen weiteren Effect der Protection bildet die Befreiung von der Steuerleistung mit Ausnahme der mit dem Besitze von Grund und Boden verbundenen Ackerbausteuer und der Thorabgabe.

Des Schutzes werden nach Massgabe der im Anhange angeschlossenen Convention*) Unterthanen des Sultans theilhaftig, welche

1. bei den fremden diplomatischen Vertretern und Consularbeamten in dienstlicher Verwendung stehen,

2. sich bei fremden Grosshändlern in Condition befinden, vorausgesetzt, dass ihr Dienstverhältniss nur zu Handelszwecken begründet wurde,**)

3. für die einer fremden Regierung geleisteten Dienste mit deren Zustimmung belohnt werden sollen.

Den Wirkungen der Protection sind vorsichtige Grenzen gezogen; abgesehen davon, dass sie ihrem Wesen nach nicht erblich sein soll, ist sie auch in ihrer Ausdehnung auf die der patria potestas des Protegirten Unterstehenden eingeschränkt, während alle übrigen Verwandten von ihr unberührt bleiben. Die Ertheilung des Schutzes hat keine rückwirkende Kraft auf einen bereits im Gange befindlichen Civilprocess; sie ist auch unzulässig gegenüber solchen Marokkanern, welche die wegen eines begangenen Delictes ihnen zuerkannte Strafe noch nicht abgebüsst haben.

Die schwerfälligen und unsicheren Zustände Marokkos haben auch die im Principe vortreffliche Institution des Schutzwesens beeinträchtigt. Sie ist selbst eine Quelle von Unrecht und Schwierigkeiten geworden, welche die durch sie gewonnenen Vortheile einigermaassen verdunkeln.

Erwerb von Grund und Boden in Marokko.

Für die Niederlassung von Ausländern in Marokko sowie für den Pacht und Erwerb von Grund und Boden seitens derselben sind die Artikel 11, 12 und 13 der Convention von Madrid maassgebend.

Naturalisation von Marokkanern im Auslande.

Artikel 15 derselben Convention bestimmt das Verhältniss der marokkanischen Regierung zu ihren im Auslande naturalisirten und wieder nach Marokko zurückgekehrten Unterthanen.

*) Siehe Seite 52.

**) Siehe Art. 10 der Convention von Madrid, welcher die diesfälligen Bestimmungen der französisch-marokkanischen Convention vom Jahre 1863 aufrecht erhält.

ANHANG.

Friedens- und Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Marokko vom 19. März 1830.

Art. I. I sudditi di ambe le Potenze dovranno comportarsi trà di loro amichevolmente e pacificamente, non dovrà sussistere trà di loro alcuna ostilità ed avversione nè per terra nè per mare, e qualora uno abbisognasse dell' assistenza dell' altro, dovranno soccorrersi vicendevolmente e prestarsi ajuto da amici.

Art. II. Quando un bastimento incontrerà un legno di guerra, e quest' ultimo vorrà esaminare i documenti di navigazione del primo, dovranno spedirsi soltanto due persone nello schiffo a riconoscere il Passaporto.

Art. III. Quando un legno marocchino di guerra incontrerà sul mare un bastimento mercantile Imperiale e Reale, l'ultimo dovrà soltanto dal bordo del bastimento mostrare al primo il suo Passaporto; le persone rimarranno nello schiffo, ed a veruno sarà permesso di salire sul bastimento, affine il bastimento Imperiale e Reale non venga assoggettato a contumacia.

Art. IV. Soltanto ad un legno di guerra sarà permesso d'esaminare il Passaporto d'un bastimento mercantile qualora s'incontrassero sul mare e di confrontare il pezzo del noto scontrino coll' altro esistente a mani del Capitano.

Art. V. Quando un bastimento delle Potenze contraenti verrà gettato da burrasca nel porto stesso o sopra qualunque spiaggia del mare, dovranno porsi in sicurezza e sotto custodia tutte le merci ed altri effetti che sono caricati sul detto bastimento; gli abitanti di quel luogo in cui si trova il naufragato bastimento invigileranno sul medesimo sino a tanto che saranno posti in sicuro il bastimento, le merci, le persone ed i loro effetti; dovranno soccorrerli con tutto il bisognevole, e se questo bastimento venisse ricuperato coll' ajuto divino, e se abbisognasse di alcuni corredi, gli verranno somministrati, affine il bastimento possa progredire il suo viaggio. Se un bastimento Imperiale e Reale naufragasse in uno de' porti o spiaggie di Marocco, e vi esistessero delle merci, che il proprietario non volesse vendere negli Stati marocchini, ma ricondurre nel suo paese, non sarà tenuto di pagare perciò alcun diritto doganale.

Art. VI. Verun suddito di ambe le Potenze contraenti verrà condotto dall' altra in schiavitù, e se si scoprisse taluno sopra

un bastimento nemico, non verrà fermato nè lui nè le sue merci, tostoche sarà dimostrato ch' egli sia suddito di una delle Potenze contraenti, anzi perciò non verrà nè molto nè poco preteso da veruna delle due Corti.

Art. VII. Sarà permesso ai negozianti Imperiali e Reali di frequentare a loro piacimento qualunque porto marocchino; e vicendevolmente ai negozianti e bastimenti marocchini di entrare, come loro piacerà, in ogni porto di Sua Maestà Imperiale e Reale, ove il Capitano del porto userà verso i negozianti che vi arrivano di tutti que' riguardi che sogliono osservarsi verso le altre nazioni; i negozianti potranno altresì vendere in detti porti le loro merci, e comprare a loro piacimento de' generi senza che veruno possa per i medesimi pretendere di più del solito diritto doganale.

Art. VIII. Le mercanzie caricate negli Stati di Sua Maestà Imperiale e Reale a bordo dei bastimenti austriaci, od a bordo di bastimenti di altre nazioni, ed in generale tutte le mercanzie caricate in qualunque porto sui bastimenti austriaci, quando saranno introdotte nei porti di Sua Altezza il Sultano, pagheranno il dazio doganale sullo stesso ragguaglio delle nazioni Cristiane le più favorite. All' incontro per quelle merci che non sono state scaricate dal bastimento, e che il proprietario vorrà seco ricondurre, non verrà pagato alcun diritto modale.

Art. IX. Se un Console Imperiale e Reale, ò il suo sostituto arriverà in uno dei porti di Marocco coll' intenzione di sopravvegliare sulli bastimenti de' suoi nazionali, e di accudire ai loro affari, sarà tanto egli stesso, che la sua casa rispettata, e gli sarà permesso d'inalberarvi la bandiera della sua nazione, come lo soglion fare gli altri Consoli di quelle nazioni, che sono in pace con Marocco, e di decidere le controversie che insorgessero trà i suoi nazionali.

Art. X. Se nascesse una guerra trà altre nazioni cristiane e maomettane, non soffrirà perciò alcun sconcerto la presente pace, che sussisto trà l'Austria e Marocco, e nemmeno produrrà alcuna innovazione; ma l'amicizia, e la pace continuerà tra Essi; qualora poi scoppiasse la guerra tra una delle Potenze contraenti ed altre nazioni, veruna parte delle due Corti potrà impedire al suo amico di navigare sul mare colle sue persone e proprietà come suol farsi in tempo di pace; anzi i sudditi di ambe le parti potranno a loro piacimento caricare sopra qualunque bastimento tutto ciò che vorranno condurre, sia in persone sia in merci.

Art. XI. Se la presente pace, ciò che Iddio voglia tener lontano, venisse a crollare coll' andar del tempo, se lo stato presente venisse a mutarsi, e se la pace si cangiasse in guerra, veruna delle potenze contraenti potrà prima essere inquietata dall' altra, se non dopo sei mesi; e se un suddito delle due

sorti si trova nello Stato dell' altra, godrà egli rispetto alla sua persona ed alle sue proprietà di tutta la sicurezza sino al suo ritorno in patria, quand' anche fosse effettivamente trascorsa l'epoca delli sei mesi, e non verrà a perdere cosa alcuna di sua proprietà negli Stati dell' altra, come lo richiedono le leggi di giustizia.

Art. XII. La presente perpetua pace, quest' amicizia durevole per sempre, è questo Trattato di commercio sussistente trà ambe le parti, e stabilito dai precedenti Articoli non sarà distrutto, coll volere d'Iddio, da verun avvenimento, e non vi avrà luogo alcuna aggiunta o derogazione.

In fede di che i Delegati sopranominati hanno firmato il presente Trattato, e vi hanno apposto i loro rispettivi sigilli. Fatto in Gibilterra li dieci nove Marzo, anno mille ottocento trenta.

Bandiera. *Judah Benoliel.*
Pflügl.

Convention über die Ausübung des Schutzrechtes vom 3. Juli 1880.

Zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal und Schweden und Norwegen einerseits und Marokko andererseits.

[Uebersetzung aus dem französischen Urtext.]

Artikel 1. Die Bedingungen, unter welchen der Schutz gewährt werden darf, sind diejenigen, welche in den britischen und spanischen Verträgen mit der marokkanischen Regierung und in der zwischen dieser Regierung und Frankreich und anderen Mächten im Jahre 1863 vereinbarten Convention festgesetzt worden sind, vorbehaltlich der durch die gegenwärtige Convention bewirkten Abänderungen.

Artikel 2. Die fremden diplomatischen Vertreter dürfen ihre Dolmetscher und Beamten unter den marokkanischen oder anderen Unterthanen wählen.

Diese Schutzgenossen sollen ausser den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgend welcher Art unterworfen sein.

Artikel 3. Die Consuln, Viceconsuln oder selbständigen Consular-Agenten, welche in den Staaten des Sultans von Marokko ihren Amtssitz haben, dürfen unter den marokkanischen Unterthanen nur je einen Dolmetscher, einen Soldaten und zwei Bedienstete wählen, sowie einen einheimischen Secretär, falls sie desselben bedürfen.

Auch diese Schutzgenossen sollen ausser den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgend welcher Art unterworfen sein.

Artikel 4. Wenn ein fremder Vertreter einen marokkanischen Unterthan zum Consular-Agenten in einer Küstenstadt bestellt, so soll dieser Agent als solcher geachtet und geehrt werden, ebenso wie seine Familie, insoweit sie mit ihm unter demselben Dache wohnt. Die Letztere soll, gleich ihm selbst, ausser den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgend welcher Art unterworfen sein. Derselbe soll indessen nicht das Recht haben, ausser seiner Familie anderen Unterthanen des Sultans Schutz zu gewähren.

Er darf jedoch zur Ausübung seiner Amtsverrichtungen einen unter seinem Schutz stehenden Soldaten haben.

Die Verweser der Viceconsulate, welche Unterthanen des Sultans sind, sollen während der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen dieselben Rechte geniessen, wie die Consular-Agenten, welche Unterthanen des Sultans sind.

Artikel 5. Die marokkanische Regierung erkennt den fremden Ministern, Geschäftsträgern und anderen Vertretern das ihnen durch die Verträge gewährte Recht zu, sich diejenigen Personen, welche sie, sei es für ihren persönlichen Dienst, sei es für den Dienst ihrer Regierungen, verwenden, zu wählen, jedoch nicht aus den Scheiks oder anderen Angestellten der marokkanischen Regierung, wie auch, abgesehen von den die Schutzwachen bildenden Maghaznias, nicht aus den Soldaten der Linie und Cavallerie. Unter gerichtlicher Verfolgung stehende marokkanische Unterthanen dürfen sie nicht in Dienst nehmen.

Die vor Ertheilung des Schutzes anhängig gemachten Civilprocesse werden vor denjenigen Gerichtshöfen zu Ende geführt, welche das Verfahren eingeleitet haben. Der Vollstreckung des Erkenntnisses darf kein Hinderniss entgegengesetzt werden. Jedoch soll die marokkanische Localbehörde dafür Sorge tragen, dass das gefällte Erkenntniss sofort der Gesandtschaft, dem Consulate oder der Consular-Agentur, welcher der Schutzgenosse untersteht, mitgetheilt werde.

Was die aus dem Schutze Entlassenen anbetrifft, so soll, falls eine sie betreffende Rechtssache anhängig gemacht ist, bevor das Schutzverhältniss hinsichtlich ihrer aufgehört hat, über diese Rechtssache durch denjenigen Gerichtshof erkannt werden, bei welchem dieselbe anhängig gemacht ist.

Das Schutzrecht darf bezüglich solcher Personen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich verfolgt werden, nicht in Anwendung gebracht werden, bevor dieselben nicht von den Landesbehörden abgeurtheilt worden sind und, falls verurtheilt, ihre Strafe verbüsst haben.

Artikel 6. Der Schutz erstreckt sich auf die Familie des Schutzgenossen. Seine Wohnung ist unverletzlich. Als zur Familie gehörig gelten die Ehefrau, die Kinder und die unter demselben Dache wohnenden minderjährigen Verwandten.

Der Schutz ist nicht erblich. Eine einzige Ausnahme, welche schon in der Convention von 1863 festgesetzt ist und als Präcedenzfall nicht betrachtet werden darf, bleibt zu Gunsten der Familie Benchimol aufrecht erhalten.

Sollte indessen der Sultan von Marokko eine andere Ausnahme gestatten, so soll jede der vertragschliessenden Mächte das Recht haben, ein gleiches Zugeständniss für sich zu verlangen.

Artikel 7. Die fremden Vertreter sollen den Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Sultans schriftlich von jeder

ihrerseits getroffenen Wahl eines Beamten in Kenntniss setzen.

Sie sollen jedes Jahr dem gedachten Minister eine Namensliste derjenigen Personen übersenden, welche unter ihrem Schutze oder demjenigen ihrer Agenten in den Staaten des Sultans von Marokko stehen.

Diese Liste wird den Localbehörden übersandt werden, welche nur die in derselben eingetragenen Personen als Schutzgenossen zu betrachten haben.

Artikel 8. Die Consular-Agenten sollen jedes Jahr der Behörde des Landestheils, welchen sie bewohnen, eine mit ihrem Siegel versehene Liste der unter ihrem Schutze stehenden Personen übergeben. Diese Behörde wird die Liste dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersenden, damit, falls sie den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen sollte, die fremden Vertreter in Tanger hievon benachrichtigt werden.

Der Consularbeamte ist verpflichtet, sofort die Veränderungen, welche hinsichtlich des von seinem Consulate beschützten Personals eintreten, anzuzeigen.

Artikel 9. Die Bediensteten, Pächter und anderen einheimischen Angestellten der einheimischen Secretäre und Dolmetscher geniessen den fremden Schutz nicht, ebensowenig die marokkanischen Angestellten oder Bediensteten der fremden Unterthanen.

Gleichwohl dürfen die Localbehörden einen Angestellten oder Bediensteten eines im Dienste einer Gesandtschaft oder eines Consulates stehenden einheimischen Beamten oder eines fremden Unterthans oder Schutzgenossen nicht verhaften, ohne die Behörde, welcher dieser untersteht, davon zuvor in Kenntniss gesetzt zu haben.

Sollte ein im Dienste eines fremden Unterthans stehender marokkanischer Unterthan Jemanden tödten, verwunden oder dessen Hausrecht verletzen, so darf er sofort verhaftet werden, jedoch soll die diplomatische oder Consularbehörde, welcher er unterstellt ist, ohne Verzug davon benachrichtigt werden.

Artikel 10. In den Rechtsverhältnissen der einheimischen Makler der fremden Kaufleute, wie diese durch die Verträge und durch die Convention von 1863 festgesetzt sind, tritt keine Aenderung ein, mit Ausnahme dessen, was in den folgenden Artikeln bezüglich der Steuern bestimmt ist.

Artikel 11. Das Recht, Grundeigenthum in Marokko zu erwerben, steht allen Fremden zu.

Der Ankauf von Grundeigenthum darf nur mit vorausgehender Genehmigung der Regierung erfolgen und sind hinsichtlich der Erwerbsurkunden die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Jede über dieses Recht entstehende Streitfrage soll nach den bezeichneten Gesetzen unter Gestattung der in den Verträgen

festgesetzten Berufung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten entschieden werden.

Artikel 12. Die Fremden und die Schutzgenossen, welche Eigenthümer oder Pächter von bebauten Ländereien sind, und die Makler, welche Ackerbau treiben, haben die Ackerbausteuer zu zahlen. Sie sollen jedes Jahr ihrem Consul ein genaues Verzeichniss ihres Besitzthums unter Entrichtung des Steuerbetrages an denselben übergeben.

Derjenige, welcher eine unrichtige Angabe macht, soll den doppelten Betrag der Steuer, welche ordnungsmässig für das nicht angegebene Besitzthum zu entrichten gewesen wäre, als Geldbusse zahlen. Im Wiederholungsfalle soll diese Geldbusse verdoppelt werden.

Die Beschaffenheit, die Art, der Zeitpunkt der Erhebung und die Höhe dieser Steuer werden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner scherifischen Majestät bilden.

Artikel 13. Die Fremden, Schutzgenossen und Makler, welche Eigenthümer von Lastthieren sind, haben die Thorabgabe zu zahlen. Die Höhe und die Art der Erhebung dieser für Fremde und Einheimische gleichen Abgabe werden ebenfalls den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner scherifischen Majestät bilden.

Die gedachte Abgabe darf ohne neues Einvernehmen mit den Vertretern der Mächte nicht erhöht werden.

Artikel 14. Die Vermittlung der Dolmetscher, einheimischen Secretäre oder Soldaten der verschiedenen Gesandtschaften oder Consulate soll, sobald es sich um nicht unter dem Schutz der Gesandtschaft oder des Consulates stehende Personen handelt, nur zugelassen werden, wenn jene eine von dem Missionschef oder der Consularbehörde unterzeichnete Legitimation bei sich führen.

Artikel 15. Jeder im Auslande naturalisirte marokkanische Unterthan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthaltes wie diejenige ist, deren er gesetzmässig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, dass nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist.

Die bis jetzt durch marokkanische Unterthanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäss erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen.

Artikel 16. In Zukunft darf weder ein bestimmungswidriger noch halbamtlicher Schutz gewährt werden.

Die marokkanischen Behörden werden irgend welche andere Schutzverhältnisse als die in dieser Convention ausdrücklich festgesetzten unter keinen Umständen anerkennen.

Die Ausübung des gewohnheitsmässigen Schutzvertheilungsrechtes wird für die alleinigen Fälle vorbehalten, in welchen es sich darum handelt, einen Marokkaner für hervorragende, einer fremden Macht geleistete Dienste oder aus anderen ganz ausnahmsweisen Gründen zu belohnen. Die Art der Dienste und die Absicht, dieselben durch Verleihung des Schutzes zu belohnen, sollen vorher dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Tanger bekanntgegeben werden, damit dieser geeignetenfalls seine Einwendungen erheben kann; die schliessliche Entscheidung soll aber nichtsdestoweniger der Regierung, welcher der Dienst geleistet worden ist, vorbehalten bleiben. Die Anzahl dieser Schutzgenossen darf zwölf für jede Macht, welche Zahl als die höchste zulässige festgesetzt wird, nicht überschreiten, es sei denn, dass die Zustimmung des Sultans hiezu erlangt ist.

Die Rechtslage derjenigen Schutzgenossen, welche den Schutz auf Grund des nunmehr durch die vorstehende Bestimmung geregelten Gewohnheitsrechtes erlangt haben, soll, ohne Beschränkung der Anzahl hinsichtlich der gegenwärtig im Besitz des Schutzrechtes Befindlichen dieser Kategorie, für sie und ihre Familien dieselbe sein, welche für die übrigen Schutzgenossen bestimmt ist.

Artikel 17. Das Recht auf Behandlung als meistbegünstigte Nation wird seitens Marokkos als allen auf der Conferenz von Madrid vertretenen Mächten zustehend anerkannt.

Artikel 18. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt werden. Die Ratifications-Urkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Tanger ausgewechselt werden.

Durch ausnahmsweise Uebereinkunft der hohen vertragschliessenden Theile sollen die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention von dem Tage der Unterzeichnung in Madrid in Kraft treten.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid, in 13 Ausfertigungen, am 3. Juli 1880.

[Unterschriften.]

Marokkanischer Zolltarif.

Die in Marokko erhobenen Zölle entsprechen den mit Gross-Britannien am 9. December 1856 und mit dem Deutschen Reiche am 1. Juni 1890 abgeschlossenen Verträgen, sowie dem französisch-marokkanischen Handelsabkommen vom 24. October 1892 und werden ohne Rücksicht auf das Herkunftsland der Waaren angewendet.

Einfuhr.

Im Allgemeinen wird bei der Einfuhr ein 10percentiger Werthzoll erhoben, welcher nach dem baaren En gros-Werthe der Waaren am Markte des Ausschiffungshafens bestimmt wird.

Für Tabak und similäre Producte gilt ausserdem die Beschränkung, dass sie nur über den Hafen von Tanger eingeführt werden dürfen.

Ausnahmsweise entrichten einen Einfuhrzoll von nur 5 Percent ad valorem:

Gewebe aus reiner oder gemischter Seide,
Schmucksachen aus Gold oder Silber,
Edelsteine und deren Nachahmungen,
Borten aus Gold,
Wein jeder Art,
Destillirte Flüssigkeiten jeder Art,
Nudel- und dgl. Teigwaaren.

Ausfuhr.

Die Ausfuhrzölle sind festgestellt wie folgt:

Waarenbenennung	Verzollungseinheit	Zollsatz in Realen
Anissamen	Centner	10
Antimonpulver [arab. Koh'l; zum Schwarzfärben der Augenwimpern]	«	5

Waarenbenennung	Verzollungseinheit	Zollsatz in Realen
Arara- und Cedernholz	Halbe Kameellast	6
« « «	Halbe Maulthierlast	5
Baumrinden	Centner	6
Birnen	«	10
Bohnen	Fanega	10
Canariensamen	Centner	5
Carvi-Kümmel	«	8
Chilabas [wollene Kleidungsstücke]	ad val.	5%
Citronen, süsse und bittere	Tausend	4
Dari [Moorhirse]	Fanega	10
Därme	Centner	10
Datteln	«	20
Eier	Tausend	25
Eisenerz	Centner	2
El Herf [Samen]	«	10
Erbsen und Kichererbsen	Fanega	10
Erze, andere nicht genannte, Bleierze ausgenommen	Centner	5
Esparto	«	2
Fisch, gesalzen	«	20
Flachs	«	16
Flechtweiden	«	2
Foenum graecum [Bockshorn]	«	5
Fasukh [Parfüm]	«	10
Gefässe, kupferne	ad val.	8%
Gewebe aus Palmfasern	«	5%
Ghazul [Seifenkreide]	Centner	7½
Gummen	«	8
Haiks [gestreifte Wollenzeuge]	ad. val.	5%
Hanf	Centner	16
Hasen	Stück	1
Häute, zugerichtete	Centner	50
« von Ochsen, Schafen und Ziegen	«	18
Hennah	«	6
Hirsesamen	Fanega	10
Hörner	Tausend	8
Hühner	Dutzend	10
Kämme, hölzerne	Hundert	2
Kaninchen	Stück	1
Käse	Centner	20
Kermeskörner	«	10
Kork	«	6
Kümmel, gemeiner	«	6
Kupfererz	«	5

Waarenbenennung	Verzollungseinheit	Zollsatz in Realen
Lederpolster mit Seide oder Wolle bestickt	ad val.	5%
Ledertaschen	«	5%
Leibbinden, wollene	100 Stück	50
Leimleder	Centner	4
Leinsaat	«	5
Linsen	Fanega	10
Lumpen	Centner	5
Mais	Fanega	10
Mandeln	Centner	15
Mäntel, wollene	ad val.	5%
Matten	«	5%
Nüsse	Centner	8
Ochsen*)	Stück	100
Oel	Centner	25
Orangen	Tausend	4
Oreganum [Dosten]	Centner	4
Orseille	«	10
Palmblattbesen	50 *kg*	1 1/2
Palmenkörbchen	Hundert	10
Palmettoblätter	100 Bündel	8
Palmfaser	50 *kg*	2 1/2
Pantoffeln	ad val.	5%
Rebhühner	Stück	1
Reis	Centner	9 3/8
Rosenblätter	«	10
Rosinen	«	10
Tacut [Farbstoff]	«	10
Talg	«	23
Teppiche	ad val.	5%
Sanusch	Centner	8
Sarguina [Farbstoff]	«	5
Schaffelle, mit der Wolle gegerbt	«	18
Schildkröten	50 *kg*	2 1/2
Seile aus Ziegenhaar	Hundert	10
Sesam	Centner	10
Siebe	ad val.	5%
Stacheln vom Stachelschwein	Tausend	2
Steigbügel, eiserne	ad val.	8%
Strausseneier	Stück	1/2

*) Ochsen können nur gegen eine specielle, von der Regierung auswärtigen Staaten zugestandene Erlaubniss hin ausgeführt werden; jeder Staat ist zu einer Ausfuhr von 6000 Stück per Jahr berechtigt.

Waarenbenennung	Verzollungseinheit	Zollsatz in Realen
Straussenfedern	Pfund	18
Strümpfe aus Wolle	ad val.	8 %
Wachs, gereinigt	Centner	60
« Jungfern-	«	50
Wolle, ungewaschen	«	27 1/8
« gewaschen	«	40
Wollengarn	ad val.	8 %
Ziegenwolle und -Haar	Centner	15

Münzen, Maasse, Gewichte.*)

Man rechnet nach Mitkal à 10 Uckien [Unzen] à 4 Musunen à 6 Flus à 4 Kirat.

Bis zum Jahre 1862 hatte das französische Fünf-Francsstück den Curs von 19 Uckien, welcher sich später auf $32^1/_2$ Uckien erhöhte. Der Silbergehalt der Uckie verringerte sich in Folge beständiger Münzverschlechterungen und repräsentirte [das Werthverhältniss des Goldes zum Silber mit $1 : 15^1/_2$ angenommen] nacheinander in den Jahren 1864, 1875 und 1887 einen Werth von 0·12, 0·07 und 0·026 deutsche Goldmark. Die einheimische Gold- und Silberprägung hat übrigens seit eirca 30 Jahren vollkommen aufgehört, und die marokkanische Regierung bedient sich zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse neben den über ihre Bestellung im Auslande geprägten Münzen gewöhnlich des durch den Handel eingeführten Geldes, wie des Duro und des Fünf-Francsstückes, der Peseta und des Franc, des Napoleond'or, des englischen Sovereign und spanischer Goldmünzen. Im grossen Handelsverkehre mit dem Auslande rechnete man noch vor fünfzig Jahren nach dem alten spanischen Silberpiaster [Säulenpiaster]; dieser hat dem silbernen französischen Fünf-Francsstücke und dieses wieder dem spanischen Duro Platz gemacht.

Der für die Berechnung der Zölle in Betracht kommende Real de vellon ist gleich 0·21 M.

Das einheimische Längenmaass ist die marokkanische Elle, Dhra'a, auch Codo und Kala genannt, welche in 8 Tomin [d. i. Achtel] abgetheilt und gleich 0·57 *m* oder 0·62 engl. Yards gerechnet wird. Yard und Meter kommen allgemein in Gebrauch.

Als Getreidemaass kommt die spanisch-castilische Fanega [gestrichene F. = 55—56 *l*, gehäufte F. = 72—74 *l*] in Anwendung. Daneben besteht der Saâ = 4 Muhd = 14·39 *l* und das Kila = 98 *l*. In den Handelsplätzen der südwestlichen Küste wird das Getreide nach dem Gewichte, und zwar nach der alten spanisch-castilischen Arroba = 11·5 *kg* gehandelt.

---

*) Siehe darüber die ausführlichen Angaben Dr. Jannasch's a. a. O., S. 78 ff., welchen F. Noback, Münz-, Maass- und Gewichtsbuch, und J. Auböck, Handlexikon der Münzen etc., zum Theile wörtlich gefolgt sind.

Flüssigkeiten, ausgenommen Oel, werden nach dem Gewichte verkauft. Die Kula [Krug] Oel hat einen Rauminhalt von 15·15 *l* und ein Gewicht von 22 Artal.

Gewichte: Der Artal oder das Pfund von 14 Unzen ist in den nördlichen Häfen Marokkos gleich 508 *g*, in den südlichen gleich 537 bis 540 *g*. Von den verschiedenen Centnern [Kintar] kommt der gewöhnliche Zollcentner = 100 Artal in den nördlichen Häfen 50·8 *kg*, in den südlichen 54 *kg* gleich.

Oesterreichisch-ungarische Vertretung in Marokko.

Ministerresidentschaft und General-Consulat in Tanger.

[Zugleich Consulargericht.]

Amtsbezirk: Ganz Marokko.

Hohenwart zu Gerlachstein, Gilbert Graf von, Ministerresident und General-Consul I. Classe, m. T. u. Char. e. a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Untergeordnete Aemter des General-Consulates in Tanger.

Consular-Agentie in **Arzila:**
Ben Sheton Isaak L., Consular-Agent.

Consular-Agentie in **Casablanca:**
Brandt Friedrich, Consular-Agent.

Consular-Agentie in **Larache:**
Forde Lewis, Consular-Agent.

Consular-Agentie in **Mazaghan:**
Madden Daniel, Consular-Agent.

Consular-Agentie in **Mogador:**
Elmalek Ruben, Consular-Agent.

Consular-Agentie in **Saffi:**
Kellner Friedrich, Consular-Agent.

Consular-Agentie in **Tetuan:**
Cohen David, Consular-Agent.

Literatur.

Amicis, Edmondo de, Marocco, Milano 1878.

Bonsal, S., Morocco at it is. With an Account of Sir Charles Euan Smith's Recent Mission to Fez. London 1892.

Conring, Adolf von, Marokko, das Land und die Leute, Berlin 1888.

De Campou, Ludovic, Un empire qui croule, le Maroc contemporain. Paris 1886.

De Foucauld, Vicomte Ch., Reconnaissance au Maroc 1883—1884, Paris 1888.

Diercks, G., Marokko und die deutschen Interessen, Berlin 1893.

— Marokko, Materialien zur Kenntniss und Beurtheilung des Scherifenreiches und der Marokko-Frage, Berlin 1894.

Erckmann, Jules, Le Maroc moderne, Paris 1885.

Frisch, R. J., Le Maroc: géographie, organisation, politique, Paris 1895.

Ganniers, A. de, Le Maroc d'aujourd'hui, d'hier et de demain, Paris 1894.

Graham, R. B. Cunninghame, Mogreb-el-Acksa, London 1898.

Harris, A., The Land of an African Sultan: Travels in Morocco, 1887—1898, London 1889.

Harris, W. B., Tafilet, the Narrative of a Journey of Exploration in the Atlas Mountains &c., London 1895.

Hay, Sir John Drummond, Morocco and the Moors, London.

— Western Barbary, London 1853.

— Memoir of Sir J. D. Hay, completed by his daughters, London 1896.

Hooker, Sir Joseph D., Journal of a Tour in Morocco, London 1878.

Horowitz, Victor J., Marokko, Leipzig 1887.

Jannasch, Dr. R., Die deutsche Handelsexpedition 1886, Berlin 1887.

Leared, A., Morocco and the Moors, London 1876.

Lenz, Dr. Oscar, Timbuktu, Leipzig 1884.

Loti, Pierre, Au Maroc, Paris 1893.

Maltzan, Heinrich Freiherr von, Drei Jahre im Nordwesten von Afrika; Reisen in Algerien und Marokko, Leipzig 1868.

Martinière, H. M. P. de la, Morocco: Journeys to the Kingdom of Fez and to the Court of Mulai-Hassan, with a Bibliography of Morocco from 1844 to 1887, London 1889.

Montbard, G., A travers le Maroc, Paris.

Pietsch, Marokko, Briefe von der deutschen Gesandtschaftsreise nach Fez 1877, Leipzig 1878.

Playfair, Sir R. L. and **Brown** R., Bibliography of Morocco, London 1892.

Rohlfs, Gerhard, Reise durch Marokko etc., Bremen 1868.

— Land und Volk in Afrika, Bremen 1870.

— Mein erster Aufenthalt in Marokko, Bremen 1873.

— Quer durch Afrika, Leipzig 1874.

Rouard de Card, E., Les Traités entre la France et le Maroc, Paris 1898.

Stutfield, Hugh E. M., El Maghreb; 1200 Miles' Ride through Morocco, London 1886.

Thomson, Joseph, Travels in the Atlas and Southern Morocco, London 1889.

Trotter, Capt. P. D., Our Mission to the Court of Morocco, Edinburgh 1881.

Watson, R. S., A Visit to Wazan, London 1880.

Oesterreichisch-ungarische, deutsche, englische, französische und amerikanische Consularberichte.

NOTIZEN.

NOTIZEN.

NOTIZEN.

Bearbeitet von Dr. H. Schwegel.

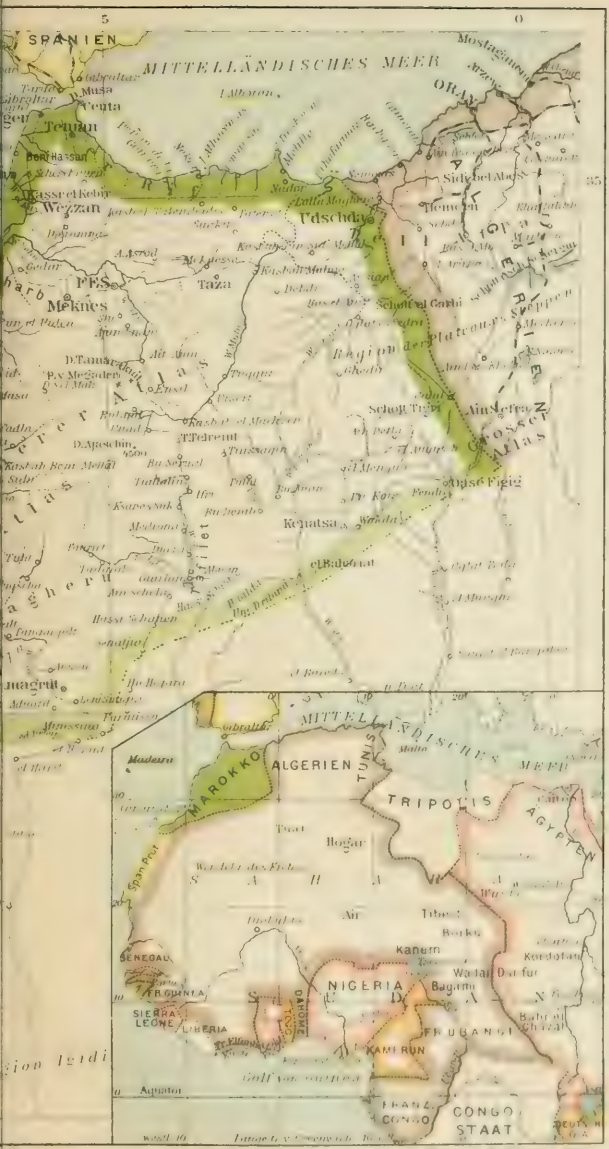

Kartogr. Anst. v. G. Freytag & Berndt, Wien

Karte von Marokko im
Maassstabe 1:8,000.000.

HC
591
M8S35

Schwegel, H.
Marokko

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY